Stenografischer Bericht **– öffentliche Anhörung –**

– ohne Beschlussprotokoll –

25. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

12. November 2015, 13:00 bis 14:58 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Clemens Reif (CDU)

CDU

Abg. Dr. Walter Arnold
Abg. Ulrich Caspar
Abg. Heiko Kasseckert
Abg. Dirk Landau
Abg. Judith Lannert
Abg. Günter Schork
Abg. Peter Stephan
Abg. Karin Wolff

SPD

Abg. Elke Barth
Abg. Tobias Eckert
Abg. Uwe Frankenberger
Abg. Timon Gremmels
Abg. Stephan Grüger
Abg. Heike Hofmann
Abg. Marius Weiß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Frank-Peter Kaufmann
Abg. Kai Klose
Abg. Karin Müller (Kassel)

DIE LINKE

Abg. Janine Wissler

FDP

Abg. Jürgen Lenders

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

Christian Richter-Ferenczi	(Fraktion der CDU)
Milena Stuhlmann	(Fraktion der SPD)
Dr. Tim Heinemann	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sebastian Scholl	(Fraktion DIE LINKE)
Tobias Kress	(Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name **(bitte in Druckbuchstaben)**	Amtsbe-zeichnung	Ministerium, Behörde
AL-WAZIR, TAREK	M	HMWEVL
Rossell, Constanze	OP	HMSi
Friedländer, Caroline	ROR'in	HMWEVL
Dr. Schüler, Hendrik	MR	"
Kuhlmann, Christopher	VA	HMWEVL
Dr. Baumann, Karsten	MR	"
DR. MAUS, MORITZ	ROR	"
EGERTER, JÖRG	MR	-"-
Breitenbach, Benedikt	Angestellter	"
Pitz, Annette	VA	"
Schwarz-Häusler, Angelika	MRin	"
UPLEGGER, SILVIA	OKousin	-"-

Anwesenheitsliste der Anzuhörenden im WVA zu dem Antrag Drucks. 19/1900 – WLAN-Hotspots in Hessen

Institution	Name	Anwesenheit durch ☒ bestätigen
	Rechtsanwalt Dr. Thomas Sassenberg	☒
Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern Frankfurt		☐
Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO) Bonn		☐
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. Berlin		☐
Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi) Berlin		☐
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) Berlin		☐
Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS) Köln		**Absage keine Stn.**
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) Berlin	Herr Kriegeskotte	☒
Bundesverband IT-Mittelstand (BITMi) Aachen		**Absage**
Bundesverband mittelständische Wirtschaft Unternehmerverband Deutschlands e. V. Berlin		☐
Chaos Computer Club e. V. Hamburg		☐
Deutsche Telekom AG – Regionalbüro West Wiesbaden	Regionalbeauftragter Dr. Jürgen Miele (vertreten durch Bitkom)	**Absage**
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Landesverband Hessen e. V. Wiesbaden	Hauptgeschäftsführer Julius Wagner Markus Danuser	☒ ☒
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Berlin		☐

Institution	Name	Anwesenheit durch ☒ bestätigen
Digitale Gesellschaft e. V. Berlin		**Absage** **Nr. 7**
Eifel-net GmbH Euskirchen		☐
EWE TEL GmbH Oldenburg		☐
Förderverein freie Netzwerke e. V. Berlin		**Absage** **Nr. 11**
Forum der Rechteinhaber Berlin		☐
Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Bremen	Michael Brockmann	☐
Freifunk Wiesbaden Wiesbaden	Tobias Hachmer	☒
GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte München		☐
haerth.communication Frankfurt am Main	Ralph Haerth	☐
Handelsverband Deutschland (HDE) Berlin Handelsverband Hessen-Süd e. V. Geschäftsstelle Wiesbaden Wiesbaden	Geschäftsführer Sven Rohde	☒
Hessischer Landkreistag Wiesbaden		**Absage**
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim	Daniela Maier	☒
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Frau Schlukat	☒
Hotelverband Deutschland (IHA) Berlin		**Absage** **Nr. 10** Übernahme durch DEHOGA gemeinsame Stn. mit DEHOGA

Institution	Name	Anwesenheit durch ☒ bestätigen
Kabel Deutschland Unterföhring	Dr. Christoph Clément	**Absage**
LANCOM Würselen		☐
Landgericht Berlin Berlin (Moabit)	Richter Dr. Ulf Buermeyer	☒
Landgericht Frankfurt am Main Frankfurt am Main	Richter Dr. Reto Mantz	☒
Lüneburg	Christian Heise	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) Berlin	Steffen Meyer-Tippach	☐
MeinHotspot GmbH Berlin		**Absage** **keine Stn.**
Mindbase Strategic Consulting Gelsenkirchen	Stefan Herwig	☒
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz, Abt. 9 - Breitband-Kompetenzzentrum	Raymond Twiesselmann	**Absage**
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz Mainz am Rhein	Staatssekretär Randolf Stich	**Absage**
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Referat IV C 4, Digitale Gesellschaft, Medienkompetenz Düsseldorf	Kordula Attermeyer	**Absage**
Stadt Hofgeismar Hofgeismar	Bürgermeister Markus Mannsbarth	☐
Stadtwerke Marburg GmbH – CityNet Marburg	Stefan Koch	☒
The Cloud Networks Germany GmbH München	Nöhrlein	☒
Unitymedia Köln	Dr. Alexander Kleist	☐
Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) Berlin		☐

Institution	Name	Anwesenheit durch ☒ bestätigen
Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V. (eco) Köln	Hr. Landefeld	☒
Verband unabhängiger Musikunternehmer (VUT) Berlin	Reinher Karl	☒
Verbraucherzentrale Hessen e. V. Frankfurt	Dr. Michael Dettenbacher	☒
VhU - Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. Frankfurt		☐
Wall AG Frankfurt am Main	Regionalmanager Cristian Kohut	**Absage Nr. 5**

Protokollierung: Iris Staubermann
Claudia Lingelbach

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich heiße Sie alle sehr herzlich willkommen, bedanke mich, dass insbesondere die Anzuhörenden gekommen sind, und begrüße Herrn Dr. Michael Bruder. Er ist in Vertretung des Ministers und in Vertretung des Staatssekretärs hier. Ich begrüße auch Herrn Matzner aus dem Wirtschaftsministerium.

Ich rufe als einzigen Punkt der Tagesordnung auf:

Öffentliche Anhörung

zu dem

Antrag
der Abg. Eckert, Frankenberger, Barth, Gremmels, Grüger, Weiß (SPD) und Fraktion betreffend WLAN-Hotspots in Hessen
– Drucks. 19/1900 –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage WVA 19/15 –

(eingegangen im Oktober/November 2015; verteilt: Teil 1 am 04.11.2015; Teil 2 am 11.11.2015)

Den Abgeordneten sind die schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden sowohl in Papierform als auch elektronisch zugegangen. Wir haben eine Reihe von Anzuhörenden eingeladen. Es sind nicht alle gekommen. 14 Anzuhörende haben ihre Zusage gegeben. Ich schlage vor, mit der kommunalen Familie zu beginnen, wie wir das immer tun. Hier haben wir zwei Zusagen, nämlich vom Hessischen Städtetag und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Ich schlage vor, dass wir dann die beiden Richter am Landgericht in Frankfurt und Berlin sowie Rechtsanwalt Dr. Sassenberg anhören, dann die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern und den Deutschen Industrie- und Handelstag, wenn er vertreten ist. Dann gehe ich einfach in der Reihenfolge der Zusagen vor, die wir hier erhalten haben. Ich kündige das an, wenn wir die eben Genannten angehört haben.

Ich schlage vor, dass wir nach dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, den Experten sowie den Kammern eine Fragerunde der Abgeordneten anschließen, und uns dann dem nächsten Komplex zuzuwenden.

Ich schlage vor, dass wir uns auf fünf Minuten begrenzen. Sollten Sie damit nicht auskommen, kündigen Sie mir das bitte vorher an. Bitte beschränken Sie sich in der mündlichen Zusammenfassung auf das Wichtigste, was Sie hier schriftlich präsentieren. Lassen Sie uns wissen, auf welche Big Points Sie gerne Ihren Vortrag konzentrieren möchten.

Ich darf Herrn Staatssekretär Samson begrüßen, der ebenfalls an der Anhörung teilnimmt, womit die Landesregierung prächtig vertreten ist.

Frau **Schlukat:** Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme möchte ich drei Punkte hervorheben. Wir haben unter unseren Städten eine Umfrage zu diesem Thema gemacht. Es hat sich gezeigt, dass die Städte zum Teil sehr bemüht sind, solche Netze – zum Teil auch unter Einbindung dritter Unternehmen – aufzubauen. Dies hat unterschiedliche Gründe.

Zum Ersten sind die touristischen Auswirkungen zu nennen. Besucher einer Stadt nutzen WLAN-Netze, um zum Beispiel Fotos zu versenden oder sich durch eine fremde Stadt zu navigieren. Deshalb ist gerade an wichtigen touristischen Orten unserer Auffassung nach ein frei zugängliches WLAN-Netz von größter Bedeutung und es ist zugleich ein entscheidender Wettbewerbsfaktor unter den Städten.

Zum Zweiten kann die Errichtung eines frei zugänglichen und öffentlichen WLAN-Netzes zur Wirtschaftsförderung beitragen.

Als dritten Punkt, den wir hervorheben möchten, ist zu sagen, dass die Errichtung bzw. der Betrieb eines frei zugänglichen WLAN-Netzes eine freiwillige Aufgabe darstellt. Die Kommunen müssen angesichts der vielfältigen und zahlreichen Aufgaben immer eine Abwägung treffen und auch eine Priorisierung vornehmen, welche Maßnahmen sie angesichts der knappen finanziellen Mittel umsetzen. Vor diesem Hintergrund könnte nach unserer Auffassung eine Landesförderung zum Ausbau von WLAN-Netzen in den Städten tatsächlich bewirken, dass diese Maßnahmen schneller und effektiver umgesetzt werden als dies ohne eine Förderung der Fall wäre.

Als vierten Punkt möchten wir noch einmal unterstreichen, dass trotz der laufenden Novelle des Telemediengesetzes nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Störerhaftung bestehen. Die geplante Änderung des Telemediengesetzes sieht vor, dass der WLAN-Anbieter den Anschluss angemessen sichern und sich vom Nutzer die Zusicherung einholen muss, dass dieser keine Rechtsverletzung begeht. Unklar bleibt unseres Erachtens, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll. Zum einen besteht die Frage, was eine angemessene Sicherung darstellt? Zum anderen ist zu klären, ob das vorgesehene Einholen der Zusicherung nicht zu einem unbeherrschbaren Aufwand führt. Vor diesem Hintergrund sind trotz der Novelle nach wie vor Hürden in den Städten vorhanden, die die Umsetzung von freien WLAN-Netzen behindern.

Frau **Maier:** Wir können uns aus der kommunalen Sicht der kleineren Städte und Gemeinden zunächst einmal den Ausführungen des Hessischen Städtetags anschließen. Wir weisen auch noch einmal aus kommunaler Sicht darauf hin, dass hier unmittelbarer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht. Er sollte hier zuerst einmal durch die Änderung des Telemediengesetzes die rechtlichen Grundlagen schaffen, damit die Frage der Störerhaftung geklärt ist.

Wir haben vor Ort häufig Anfragen, weil die Kommunen gerne freie Hotspots zur Verfügung stellen. Wir müssen aber leider immer davon abraten, da die Störerhaftung noch nicht geklärt ist. Die Kommunen würden im Zweifel haften, wenn etwas heruntergeladen wird, ohne dass eine Zugangssicherung per Passwort erfolgt. Aber wenn man wieder ein Passwort einführt, widerspricht das der Grundidee der freien Nutzung dieser WLAN-Hotspots. Deswegen plädieren wir dafür, dass es zuerst zu einer Änderung im Telemediengesetz kommt und dann zur weiteren Förderung des Ausbaus. Dann kann man weiterreden, wie etwas ausgebaut wird. Wichtig ist, dass ein Ausbau erfolgt. Aber die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten hier zunächst geschaffen werden. Daran sollte weiter gearbeitet werden.

Herr **Dr. Mantz:** Ich möchte mich zunächst einmal für die Sichtweise der Kommunen bedanken. Ich beschäftige mich seit einiger Zeit mit dem Thema. Tatsächlich wird auch an mich immer wieder herangetragen, dass die Rechtsunsicherheit, die durch die Störerhaftung in der heutigen Form besteht, ein absoluter Hemmschuh ist. Andererseits muss man klar sagen, dass die Entwicklung der letzten Jahre durchaus positiv ist. WLANs werden in Deutschland tatsächlich in den letzten Jahren ausgebaut, sowohl von Unternehmen als auch von privaten Initiativen. Auch die Kommunen erkennen immer mehr, dass das eine positive Entwicklung ist, die es auszubauen und zu fördern gilt. Zusätzlich sehen die Gerichte zunehmend die Rechtsunsicherheit, erkennen aber auch die Normen, die hier anzuwenden sind, insbesondere § 8 Telemediengesetz. Auch der BGH und der EuGH werden demnächst, wahrscheinlich im nächsten Jahr – ein Urteil vom BGH erwarten wir sogar für Ende November – Stellung nehmen, wenn der BGH auch nicht direkt zu WLANs Stellung nehmen wird.

Ich denke, es besteht eine weitgehende Einigkeit der Anzuhörenden darüber, dass § 8 Telemediengesetz bereits nach heutigem Stand Anwendung auf WLANs findet. Das Problem ist nur, ob das auch für die Unterlassungshaftung gilt.

Im Hinblick darauf, dass die Entwicklung der letzten Jahre so positiv war, würde ich sagen, der Gesetzentwurf der Bundesregierung kommt tatsächlich zur Unzeit und ist – wie auch die meisten Anzuhörenden herausgehoben haben – nicht hilfreich.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme in der letzten Woche heftige Kritik an diesem Entwurf geübt. Auch die EU-Kommission hat mittlerweile eine Stellungnahme zu dem notifizierten Gesetzentwurf abgegeben. Ich möchte nur einen Satz zitieren: Die einzige Bedingung für die Haftungsprivilegierung ist, dass der Diensteanbieter sich auf die reine Durchleitung beschränkt. – Weitere Voraussetzungen gibt es nicht. Die EU-Kommission kritisiert ganz deutlich, dass die weiteren Voraussetzungen, die die Bundesregierung vorsieht, europarechtswidrig sein dürften.

Die heutige Frage für Hessen ist also: Was kann hier noch getan werden? – Der Bundesrat hat Stellung genommen. Dennoch denke ich, Hessen kann weiter Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren nehmen.

Der zweite Punkt, der auch von kommunaler Seite bereits angesprochen wurde, ist die Förderung. Hier ist tatsächlich die Rechtssicherheit einer der wichtigsten Punkte. Eine Klarstellung wäre durchaus hilfreich.

Ein dritter Punkt ist meines Erachtens hervorzuheben. Eine Förderung ist häufig finanzieller Art. Insbesondere für Privatinitiativen ist die Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Gebäuden aber häufig schon sehr hilfreich, damit dort WLAN-Hotspots aufgebaut werden können. Aus Berlin gab es lange die Diskussion, ob Zugang zu den Laternenpfählen in Berlin gewährt werden kann. Diese haben schon Strom vorrätig. Mehr ist eigentlich nicht nötig. Dementsprechend ist hier mit relativ geringen Investitionen der öffentlichen Hand ein Ausbau von WLANs förderbar.

Herr **Dr. Buermeyer:** Inhaltlich möchte ich mich kurz fassen. Ich habe eine Stellungnahme eingereicht und wir haben viele Anzuhörende. Ich möchte im Wesentlichen den einen Punkt aufgreifen, den mein Vorredner angesprochen hat, dass nämlich der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Unzeit komme. Dem kann ich mich im Originalwortlaut anschließen. Vor allem aber würde er die gegenwärtige Situation ganz sicher nicht verbessern. Gegenwärtig haben wir nämlich eine ganz erhebliche Rechtsunklarheit.

Zwar ist § 8 des Telemediengesetzes, in dem es unter anderem um die Haftung für WLAN-Provider geht, eigentlich schon heute anwendbar und sollte nach richtiger Rechtsauffassung heute schon zu einer Haftungsfreistellung führen, ebenso wie andere Provider nicht haften. Aber ob die Gerichte das tatsächlich im Einzelfall so sehen, ist eben alles andere als klar. Jeder vernünftige WLAN-Betreiber muss natürlich vom Worst Case her denken und Vorsorge treffen. Das heißt, die gegenwärtige Rechtslage ist von Rechtsunsicherheit gekennzeichnet. Das würde der Gesetzentwurf der Bundesregierung nach meinem Dafürhalten überhaupt nicht verbessern. Der Bundesrat hat das sehr schön herausgearbeitet; denn dort heißt es in der Begründung des am vergangenen Freitag angenommenen Beschlussvorschlags, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Grunde nur eine Rechtsunsicherheit durch verschiedene andere Rechtsunsicherheiten ersetzen würde. Genau diese Einschätzung teile ich.

Ich teile allerdings auch insofern die Ansicht des Bundesrats, als dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung durchaus korrigiert werden kann. Das heißt also, die Änderungsanträge, die der Bundesrat dem Bundestag wiederum übermittelt hat, sind aus meiner Sicht mehr als zielführend. Deswegen hatte ich auch schon in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Land Hessen aus meiner Sicht seinen Kommunen einen großen Gefallen tun würde, wenn es diese Änderungsanträge des Bundesrats unterstützen würde. Kurz gesagt: Die Änderung des Telemediengesetzes in der Form, wie sie der Bundesrat vorschlägt, ist aus meiner Sicht zielführend, um die Rechtsunsicherheit im Bereich WLAN-Providerhaftung zu beenden.

Herr **Dr. Sassenberg:** Im Wesentlichen möchte ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Mantz anschließen, mit dem ich auch gemeinsam die Stellungnahme verfasst habe. Ich möchte aber von meinem Vorredner, Herrn Dr. Buermeyer, einen Begriff aufgreifen, den er in der Presse für dieses Thema geprägt hat. Das ist das Schlagwort der German Angst, das er immer wieder verwendet hat. Wir haben hier eine relativ komplexe Materie. Wir müssen gleichzeitig aber auch immer wieder sehen, dass das Thema vielfach in der Öffentlichkeit eher schief diskutiert wird. Das betrifft sowohl die Frage der Verantwortlichkeit im Rahmen der Unterlassung als auch die telekommunikationsrechtliche Regulierung. Bei beiden Punkten ist eine hohe Unsicherheit zu bemerken. Diese Unsicherheit führt dann dazu, dass beispielsweise der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt, derzeit keine offenen WLANs aufzubauen, wie wir gerade gehört haben. Tatsächlich sieht die Rechtslage aber nach meiner Auffassung anders aus. Das haben Herr Dr. Mantz und Herr Dr. Buermeyer schon dargelegt. Es besteht derzeit durchaus die Möglichkeit, offene WLANs aufzubauen und nicht im Rahmen der Unterlassungshaftung in Anspruch genommen zu werden.

Die Forderung, die Störerhaftung insgesamt abzuschaffen, geht natürlich viel zu weit. Das ist ein Instrument, was im Wettbewerbsrecht geschaffen wurde. Das ist damit auch nicht gemeint. Gemeint ist, im Telemediengesetz die Klarstellung herbeizuführen, dass ein Unterlassungsanspruch gegenüber Access-Providern – als solche sind WLAN-Anbieter von öffentlichen WLAN-Hotspots zu klassifizieren – nicht durchsetzbar ist. Das ist die Forderung, die dahintersteckt. Eine solche Klarstellung wäre sicherlich begrüßenswert. Letztendlich kann ich mich aber auch nur den Vorrednern anschließen.

Wir erwarten die Rechtsprechung des BGH im November. Diese wird zur Klarstellung beitragen. Der EuGH entscheidet über den gleichen Sachverhalt aufgrund einer Vorlage des Landgerichts München I, sodass auch durch die Rechtsprechung die notwendige Klarheit entsteht. Wichtig ist nur, die Diskussion wirklich auf die zentralen Fragen zu konzentrieren. Derzeit ist die Frage, ob Verkehrs- und Prüfungspflichten ergriffen werden

können. Der Gesetzentwurf sieht derzeit im Telemediengesetz die Verschlüsselung vor. Genau diese Verschlüsselung hilft aber nicht. Sie stellt sicher, dass eine Verbindung nicht durch Dritte zur Kenntnis genommen werden kann. Das ist aber eine Thematik, die schlicht mit der Frage der Verantwortlichkeit nichts zu tun hat.

Vorsitzender: Da niemand von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag da ist, schlage ich vor, dass wir die erste Fragerunde seitens der Abgeordneten beginnen.

Abg. **Tobias Eckert**: Ich habe an die kommunalen Vertreter eine Frage. Sie haben sich in ihrer Stellungnahme jeweils auf die Novelle des Telemediengesetzes der Bundesregierung bezogen, sind auf diese Änderungsanträge durch den Bundesrat und ähnliches in ihren Ausführungen aber eben – anders als die Juristen – noch nicht eingegangen. Es wäre schön, wenn Sie auf diese noch einmal eingehen könnten. Sie haben jeweils gesagt, die Frage ist, was das Land zur Unterstützung tun kann. Sie haben gesagt, Sie würden das begrüßen. Manche Anzuhörenden haben in ihren schriftlichen Unterlagen benannt, welche Art der Förderung notwendig wäre. Stellen Sie das bitte auch noch einmal aus Sicht der kommunalen Familie dar.

Abg. **Janine Wissler:** Ich habe eine direkte Nachfrage zu den Ausführungen von Herrn Dr. Sassenberg. Sie hatten gesagt, dass die komplette Abschaffung der Störerhaftung nicht sinnvoll sei. Mich interessiert, warum das so ist. Was spricht eigentlich dagegen, die Störerhaftung komplett abzuschaffen?

Frau **Schlukat:** Ich fange mit der Förderung an. Bei der Ausgestaltung von WLAN-Netzen auf kommunaler Seite gibt es verschiedene Modelle, die man wählen kann. Es gibt verschiedene Arten, wie man WLAN-Netze vor Ort etablieren kann. Um einen gewissen Spielraum zu haben, würden wir es befürworten, wenn das Land Hessen vor allen Dingen eine finanzielle Förderung vorsehen würde.

Aufgrund der Digitalen Dividende II bekommt das Land Hessen Gelder für den Breitbandausbau. Es ist geplant, diese im Rahmen einer Richtlinie auf hessischer Ebene umzusetzen. Man könnte beispielsweise in dieser Richtlinie einen Baustein vorsehen, durch den man den Ausbau von WLAN-Hotspots in den Städten fördert. Das wäre ein Weg, den man gehen könnte. Wir stellen uns vor allen Dingen die finanzielle Förderung vor.

Zu den Änderungsanträgen im Bundesrat haben wir intern noch keine abschließende Bewertung, sodass ich Ihnen dazu noch keine Antwort geben kann.

Frau **Maier:** Die Änderungsanträge, die auf Bundesebene laufen, sind derzeit noch nicht wirklich geklärt. Auch intern haben wir sie noch nicht abschließend geprüft. Bei Abgabe der Stellungnahme konnten wir sie noch nicht zugrunde legen. Das betrifft die Änderungsanträge.

Zu der finanziellen Förderung: Wenn ein neuer Ausbau von Hotspots vorgenommen werden soll, bedarf es finanzieller Mittel. Von den Bürgern in den Kommunen wird immer häufiger verlangt, dass sie vor Ort auf das W-LAN zugreifen können. Um das umzuset-

zen, bedarf es einer finanziellen Förderung, die man sich in diesem Zusammenhang nur wünschen kann.

Herr **Dr. Sassenberg:** Vielen Dank für die Rückfrage. Vielleicht habe ich mich eben etwas kurz gefasst. Die Störerhaftung betrifft nicht nur den WLAN-Bereich. Es ist ein generelles Rechtsinstitut. Ich nehme ein anderes Beispiel aus der Online-Welt, was durch die Rechtsprechung ging. Es ging immer wieder um die Frage, inwieweit der Anbieter bei der Verkaufsplattform Ebay überprüfen muss, ob gefälschte Rolex-Uhren eingestellt werden.

Diese Frage gibt es in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen auch in der Offline-Welt. Hier wird nur die Frage der Störerhaftung für den Bereich der WLANs diskutiert. Die Störerhaftung besagt, dass jemand, der adäquat-kausal zu einer Verletzung beiträgt und ihm zumutbare Verkehrs- und Prüfpflichten verletzt, in Anspruch genommen werden kann. Diesen Grundsatz sollte man nicht grundsätzlich in Frage stellen. Die Frage ist, welche Folge das für das Geschäftsmodell WLAN hat. Gibt es bei dem Geschäftsmodell WLAN Verkehrs- und Prüfpflichten? Es ist sicherlich eine überspitzte Forderung, generell ein etabliertes Rechtsinstitut abschaffen zu wollen, was international sogar eher als Vorbild gesehen wird – dazu gibt es zum Beispiel Aufsätze von dem relativ bekannten Rechtswissenschaftler Ohly.

Vorsitzender: Gibt es eine Nachfrage, Frau Abgeordnete Wissler?

Abg. **Janine Wissler:** Die Frage bezog sich in dem Zusammenhang natürlich auch nur auf das Anbieten von WLANs.

Abg. **Tobias Eckert**: Herr Dr. Mantz und Herr Dr. Buermeyer haben eben eine Einschätzung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Telemediengesetz abgegeben, die ich teile. Wäre unser Problem zum Teil gelöst oder entschärft – ohne die grundsätzliche Frage der Störerhaftung oder Ähnliches zu diskutieren –, wenn die Handlungsempfehlungen, Änderungsanträge des Bundesrats und Ähnliches eingearbeitet werden? Könnte man sagen, damit kämen wir bei der Rechtssicherheit voran, die wir brauchen, um auf rechtlicher Seite den Ausbau von WLAN-Hotspots und Ähnlichem abzusichern? Wären diese geeignet, um dieses Gesetz abschließend so zu gestalten, wie wir es brauchen?

Vorsitzender: Das ist eine Frage an die Juristen. Wer möchte antworten?

Herr **Dr. Buermeyer:** Die Änderungsanträge, die der Bundesrat am vergangenen Freitag beschlossen hat, könnten in der Tat das Problem der unklaren Rechtslage rund um die Störerhaftung für WLAN-Provider beheben. Ich halte diese Änderungsanträge für ausgesprochen zielführend. In der gegenwärtigen Fassung des § 8 Telemediengesetz gibt es im Grunde zwei rechtliche Knackpunkte. Das eine ist generell die Frage, ob Funknetzwerke erfasst sind. Das andere ist die Frage, ob auch die Haftung auf Unterlassen erfasst ist. Das ist quasi die rechtliche Grundlage für Abmahnungen. Beide Rechtsfragen würden durch diese Änderungsanträge im Sinne des heutigen europäischen Rechts klargestellt.

Abg. **Karin Wolff:** Ohne, dass ich damit zunächst politische Stellungnahmen verknüpfen möchte, würde ich gerne eine juristische Einschätzung hören, inwieweit diese Problematik mit der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde konkurriert und dadurch mit der Hessischen Gemeindeordnung in Konflikt geraten könnte.

Herr **Dr. Mantz:** Sie legen den Finger in eine Wunde. Ich gehe davon aus, dass die meisten anwesenden Juristen nicht klassisch aus dem öffentlichen Recht kommen. Herr Dr. Buermeyer ist von Haus aus Strafrechtler. Ich bin Zivilrechtler. Dennoch haben wir uns im Rahmen der Beantwortung mit der Frage befasst. Tatsächlich haben wir hier ein Konfliktpotenzial. Das muss abgewogen werden. Das Grundgesetz sieht vor, dass man die Betätigung von Privaten nicht zu sehr einschränkt. Auf der anderen Seite muss man auch beachten, dass die Förderung des Zugangs zu Netzen gleichzeitig Teil der sogenannten E-Daseinsvorsorge ist. Das heißt also, die erste Hürde, die die Gemeinden in dieser Situation überspringen müssen, der öffentliche Zweck, ist auf jeden Fall erfüllt.
In vielen Situationen würden Private das gar nicht so gut hinbekommen oder haben wenig bis gar kein Interesse daran, WLAN-Hotspots aufzubauen. Das mag in Innenstädten wie Berlin und vielleicht auch Wiesbaden der Fall sein, wo die Haupteinkaufsmeilen abgedeckt werden. Das mag auch der Fall sein, wenn sich Ladengemeinschaften zusammenschließen und bestimmte Bereiche abdecken. Aber in der Fläche werden die Privaten das nicht leisten können und wollen, zumal sie einen deutlichen wirtschaftlichen Hintergrund haben. Das heißt, das Ganze muss sich rechnen. Das ist bei WLANs extrem schwierig. Das führt dazu, dass Bezahlmodelle oder 30-Minuten-Kostenlos-Modelle eingeführt werden. Diese können in der Regel den eigentlich beabsichtigten Nutzen nicht erfüllen, sodass ich hier durchaus Platz für die Gemeinden sehe, es selbst zu machen. Das gilt insbesondere mit Blick auf private Initiativen. Auch die EU-Kommission hat im Entwurf ihrer Single-Market-Verordnung, der so nicht verabschiedet worden ist, deutlich gesagt, dass Kommunen mit privaten Initiativen und mit Bürgern zusammenarbeiten können sollen, um WLANs aufzubauen. Das ist von der EU-Kommission ausdrücklich mit dem Beisatz erklärt worden: EU loves WiFi.

Vorsitzender: Ich darf eine Nachfrage in diesem Zusammenhang stellen, damit wir es richtig verstehen. Wenn die Kommunen freies WLAN betreiben, ist es unentgeltlich. Dann ist das keine wirtschaftliche Betätigung. Ich gehe einmal davon aus, dass die Einrichtung des WLANs durch Ausschreibung erfolgt. Das heißt also, die technische Installation erfolgt durch Ausschreibung. Der am günstigsten Anbietende erhält den Zuschlag. Der Betrieb des WLAN ist frei für jeden, der sich einschaltet. Sehe ich das falsch? Das ist ja keine wirtschaftliche Betätigung, weil die Kommune nichts dadurch einnimmt. So ist meine Sicht.

Herr **Dr. Sassenberg:** Darf ich in die Diskussion hineingrätschen? Es wird sicherlich auch von dem gewählten Betreibermodell abhängen, ob Sie in den Wettbewerb zu einem anderen Anbieter eintreten. Ich nenne Kabel Deutschland als Beispiel. In Berlin hat Kabel Deutschland ein sehr weites Netz aufgebaut. Wenn Sie durch ein zweites Netz in den Wettbewerb eintreten, könnte ich mir durchaus Kollisionspunkte vorstellen. Wenn Sie in einzelnen Behörden WLANs öffnen, sehe ich eine solche Wettbewerbssituation nicht. Insofern ist eine pauschale Aussage, die man im konkreten Fall an der Hessischen Gemeindeordnung durchprüfen müsste, nur anhand des konkreten Betreibermodells möglich.

Vorsitzender: Herr Dr. Sassenberg, ich darf noch einmal nachfragen. Warum soll sich eine Kommune den Tort antun, eine öffentliche Ausschreibung über die Installation von WLAN vorzunehmen und damit Kosten für die Gemeinde oder die Kommune generieren, wenn ein freier Betreiber das für sie übernimmt? Darüber kann sie nur froh sein. Ich war lange Stadtverordneter. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es die Stadtverordnetenversammlung trotzdem noch freigibt.

Herr **Dr. Sassenberg:** Ich wollte nicht sagen, dass Sie damit de facto ein Problem haben, sondern dass Sie es in gewissen Konstellationen prüfen müssen. Ich stimme Ihnen zu, dass es tatsächlich wahrscheinlich keine solche Kollision geben wird.

Herr **Dr. Mantz:** Ich darf kurz eine Erfahrung aus Berlin ergänzen. In Berlin wird die Frage eines stadtweiten WLANs schon seit 2011 diskutiert. Es hat sich lange Zeit einfach kein kommerzieller Anbieter gefunden, der bereit war, das zu übernehmen. Nachdem die Stadtwerke gesagt haben, einen Zugang zu den Laternenpfählen gibt es nicht, weil wir damit andere Probleme haben, haben die meisten Anbieter gesagt, es ist dann zu teuer.

Vorsitzender: Gibt es weitere Fragen der Abgeordneten? – Sind Sie Abgeordneter?

Herr **Meyer-Tippach:** Nein, ich bin kein Abgeordneter. Mein Name ist Steffen Meyer-Tippach. Ich bin von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg.

Vorsitzender: Sie kommen noch dran.

Herr **Meyer-Tippach:** Genau. Aber weil es hier gerade um Berlin geht, können wir gleich ganz konkret zu diesem Berliner Modell ein bisschen erzählen.

Vorsitzender: Prima! Wir sind gespannt darauf. – Dann darf ich den nächsten Komplex aufrufen. Ich weiche von der vorgeschlagenen Reihenfolge ab und strukturiere es ein bisschen. Ich rufe jetzt die Betreiber auf. Das sind Unitymedia, die Telekom in Verbindung mit Bitkom, die Stadtwerke Marburg und die Medienanstalt Berlin-Brandenburg.

Herr **Kleist:** Wir haben im Vorfeld schon eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Deswegen will ich mich nur auf ein paar wesentliche Kernpunkte konzentrieren. Es wurde schon viel darüber gesprochen, dass der WLAN-Ausbau in den letzten Jahren vorankommt. Auch wir haben Anfang des Jahres mit einer großen WLAN-Initiative begonnen und in unserem Verbreitungsgebiet – das sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und nicht zuletzt Hessen – bis Ende des letzten Jahres in 100 Städten ein öffentliches WLAN-Netz ausgebaut. Wir schließen in dieser Woche die 100. Stadt an. Wir haben dort über 1.000 öffentliche Hotspots errichtet, unter anderem in einigen Städten in Hessen. Wir planen, im kommenden Jahr den Ausbau weiter fortzusetzen. Wir machen das auf verschiedenen Wegen. Zum einen haben wir selbst Hotspots an stark frequentierten Plätzen in den Innenstädten installiert.

Zum anderen bieten wir Gewerbekunden die Möglichkeit, über uns ein WLAN-Netz in ihrem Gewerbe, Restaurant, Hotel oder ihrer öffentlichen Einrichtung einzurichten, welches in unser WLAN-Netz eingebunden wird. Es hat für die Gewerbekunden einen schönen Vorteil. Sie haben die Möglichkeit, eine eigene Landingpage einzurichten. Gewerbekunden können tagesaktuelle Angebote oder Kommunen können kulturelle und touristische Hinweise hinterlegen, die jeder angezeigt bekommt, wenn er sich in das WLAN-Netz einloggt. Eine der Fragen war aus unserer Sicht, ob ein öffentliches WLAN-Netz sehr stark zu einem touristischen Nutzen beiträgt.

Um auf die juristischen Punkte zu kommen: Aus unserer Sicht ermöglicht uns die gegenwärtige Rechtslage zumindest, den Ausbau voranzutreiben. Sonst hätten wir das nicht gemacht. Wir haben es so gestaltet, dass sich ein Nutzer auf ganz einfache Art und Weise registrieren muss. Wenn er sich zum ersten Mal in das WLAN-Netz einloggt, kann er sich mittels einer einfachen SMS anmelden. Es muss keine komplizierte Registrierung über 20 Schritte gemacht werden. Er schickt einfach mit seinem Handy eine SMS an einer auf der Landingpage genannte Nummer und bekommt dann sein Kennwort zugewiesen, mit dem er sich dauerhaft in das WLAN einloggen kann. Er hat zusätzlich die Möglichkeit, nach seiner Wahl eine unverschlüsselte oder verschlüsselte Verbindung zu wählen. Herr Dr. Sassenberg hat eben schon angesprochen, Verschlüsselung trägt nichts im Hinblick auf Rechtsverfolgung bei, gibt aber natürlich dem Nutzer die Möglichkeit, auch sichere Anwendungen über das WLAN durchzuführen, wenn er beispielsweise Online-Banking machen möchte. Sein Datenverkehr wird dann verschlüsselt.

Die Störerhaftung komplett abzuschaffen, würden wir für den Bereich WLAN kritisch betrachten, weil man durchaus verschiedene Interessenlagen abwägen muss. Auf der einen Seite gibt es natürlich das Interesse daran, ein öffentliches WLAN-Netz möglichst weit zu verbreiten. Das unterstützen wir sehr und treiben es selbst voran. Auf der anderen Seite gibt es die Interessen der Urheber. Diese sind daran interessiert, dass Leute nicht anonym Raubkopien ziehen können.

Es gibt auch sicherheitspolitische Interessen. Gerade wir als großer gewerblicher Anbieter sind verpflichtet, auf den WLAN-Netzen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchzuführen, wenn sie gerichtlich angeordnet werden. Unter sicherheitspolitischen Aspekten sollte man bedenken, dass es einen Unterschied zwischen größeren gewerblichen Anbietern und dem kleinen privaten Anbieter gibt und – was diese Maßnahmen angeht – auch in Zukunft geben wird, weil es ein großer technischer Aufwand ist.

Zum Thema Förderung: Uns ist etwas sehr wichtig, weil wir sehr viel Geld investieren, um diese WLAN-Netze aufzubauen. Es darf nicht mit öffentlichen Geldern ein WLAN-Netz aufgebaut werden, wo bereits ein privat betriebenes und für alle zugängliches WLAN-Netz besteht. Das wurde schon angesprochen. Damit würden die privaten Investitionen entwertet. Am Ende würde sich wahrscheinlich kein Betreiber mehr finden, der freiwillig ein privates öffentliches WLAN aufbaut.

Es wäre sehr wohl wichtig, zu Laternenpfählen usw. Zugang zu bekommen, um das WLAN möglichst kostengünstig ausbauen zu können. Die Alternative besteht in dem eben genannten Modell, dass Kommunen den Betrieb eines WLAN-Netzes ausschreiben. Das ist insbesondere für die Bereiche relevant, die nicht so stark frequentiert sind und bei denen es sich für einen gewerblichen Anbieter nicht aus eigenem Antrieb lohnt, das WLAN-Netz aufzubauen.

Vorsitzender: Mittlerweile wurde mir signalisiert, dass wir noch zwei Zusagen erhalten haben, die genau in diesen Komplex hineinpassen. Das betrifft Herrn Möhrlein von The Cloud Networks Germany GmbH in München und Herrn Landefeld von dem Verband der deutschen Internetwirtschaft in Köln. Ich schlage vor, dass die beiden nach der Medienanstalt Berlin-Brandenburg von mir aufgerufen werden. Das sage ich schon jetzt, damit sie sich vorbereiten können. – Dann rufe ich den Bundesverband Informationswirtschaft auf, der auch die Stellungnahme für die Telekom abgibt.

Herr **Kriegeskotte:** Wir vertreten als Bitkom insgesamt etwa 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft von Startups bis hin zu Global Playern. Darunter sind die Telekom, aber auch die weiteren großen deutschen Netzbetreiber.

Die wirtschaftliche, touristische und gesellschaftliche Bedeutung des Breitbandausbaus für Teilhabe ist uns, wie sicherlich allen hier im Raum, bekannt. Aus diesem Grund investieren die Netzbetreiber seit der Privatisierung massiv in den Netzausbau. Etwa 120 Milliarden € sind dort bereits investiert worden. Auch aktuell werden diese massiven Investitionen mit jährlich etwa 8 Milliarden € aus dem Bereich der privaten Wirtschaft weiter fortgesetzt. Wenn Sie dies gegenüber den Fördergeldern sehen, ist das ein ganz erheblicher Beitrag für den Breitbandausbau in Hessen und Deutschland.

Grundsätzlich können auch Fördermodelle in solchen Gegenden zum Netzausbau beitragen. Dann sollten sie aber auch auf solche Gegenden beschränkt sein, in denen ein Breitbandausbau durch Marktversagen nicht erfolgt. Das sind insbesondere sehr ländliche Gebiete und nicht unbedingt Innenstadtbereiche, in denen wir eine sehr hohe marktwirtschaftliche Dynamik feststellen, was den Breitbandausbau insgesamt und damit die WLAN-Zugänge angeht.

Gestatten Sie mir an der Stelle den kurzen Hinweis, dass wir durchaus zunehmend eine Konvergenz von Netzen, Mobilfunk und Festnetzen mit übergangslosen Netzwechseln – das kann man in den USA schon gut beobachten – zwischen Mobilfunk und Festnetz feststellen. Das wird in den nächsten Jahren noch zunehmen, sodass wir hier durchaus eine weitere Dynamik sehen, was WLAN-Angebote angeht.

Der Vorrang der privatwirtschaftlichen Betätigung ergibt sich aus unserer -Sicht auch, was das europäische Beihilfenrecht angeht. Dies sollte man durchaus in die Erwägungen mit einbeziehen, was die Förderung angeht. Förderung ist aus unserer Sicht nicht nur zwingend eine finanzielle Förderung, sondern kann durchaus auch sinnvoll durch eine erleichterte Bereitstellung von Standorten für WLAN-Hotspots erfolgen.

Zum Telemediengesetz und den damit verbundenen Schwierigkeiten ist schon viel Richtiges gesagt worden. Auch wir bewerten den Entwurf der Bundesregierung sehr kritisch. Der Bundesrat hat sicherlich einige sehr sinnvolle Vorschläge gemacht, insbesondere auch was die Host-Providerhaftung angeht, um die es heute nicht geht. Nichtsdestoweniger muss man vielleicht mit Blick auf die Störerhaftung differenzieren, was Angebote von Telekommunikationsnetzbetreibern angeht, wie Kollege Alexander Kleist gerade schon richtigerweise ausgeführt hat. Die sind heute problemlos möglich. Für diese sollte man natürlich keine neuen Hürden schaffen.

Der Entwurf der Bundesregierung überträgt diese Pflichten der privaten Hotspots auf die Hotspots, die in Cafés oder im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt werden. Was die privaten WLAN-Zugänge angeht, gab es eher prozessuale Schutzbehauptungen, denen man durch Verschlüsselungspflichten entgegentreten wollte. Was den Entwurf

der Bundesregierung angeht, so soll das durch die TMG-Novelle jetzt auf die Anbieter öffentlicher Hotspots übertragen werden. Es trägt allerdings bei öffentlichen Hotspots nicht dazu bei, dass die Nutzung einfacher wird. Es macht sie komplizierter, gerade was die Kommunikation eines entsprechenden Schlüssels angeht. Es ist aus unserer Sicht auch wenig sinnvoll, solche Hotspots zu verschlüsseln, um eine Nutzung einzuschränken. Sinn eines öffentlichen Hotspots ist es vielmehr gerade, dass er öffentlich genutzt wird, sodass man davon möglicherweise Abstand nehmen sollte. Das gilt auch für den rein deklaratorischen Hinweis, dass man sich bei der Nutzung rechtskonform zu verhalten hat, wie es das TMG-Änderungsgesetz vorsieht. Niemanden, der sich gerade für eine Rechtsverletzung in den Hotspot einwählt, wird man daran hindern, das Angebot zu nutzen.

Herr **Koch:** Ich möchte zunächst einen ganz kurzen Bericht aus der Praxis darüber geben, was wir in den letzten Monaten in Marburg gemacht haben. Wir sind nämlich seit Mai dabei, ein öffentliches und mehr oder weniger stadtweites, freies WLAN-Netz aufzubauen. Alle wichtigen öffentlichen Aufenthaltsbereiche der Bürger wie Marktplatz, Bushaltestellen, öffentliche Veranstaltungsorte wie das Stadion, Großsporthalle, Stadthalle oder Tagungszentren, öffentlich besuchte Stellen der Stadt und der Stadtwerke wie ein Bürgerbüro oder ein Kundenzentrum und touristisch relevante Bereiche wie das Schloss in Marburg sollen damit ausgestattet werden. Gleichzeitig richtet sich das Angebot an Hotels, Gaststätten oder Gewerbe, daran teilzunehmen.

Ziel ist es, ein stadtweites, leistungsfähiges, einfaches und einheitliches WLAN zu haben, was die Nutzerdaten nicht an Dritte verkauft. Die Nutzung soll nicht durch Datenverkauf der Bürger finanziert werden. Das Angebot richtet sich auch nicht diskriminierend zum Beispiel nur an Kunden der Stadtwerke, sondern an alle Bürger. Deswegen ist die Nutzung auch nicht zeitlich beschränkt.

Ziel ist natürlich, einen Mehrwert für Touristen, Bürger und die lokale Wirtschaft in der Stadt zu schaffen. Wir versorgen seit Juni auch eine Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge, eine sogenannte Zeltstadt, mit 800 Leuten. Wir denken, für Flüchtlinge bietet eine Internetversorgung die Möglichkeit, sich in diesem Land zu orientieren, Wissen über dieses Land zu sammeln und Kurse zu besuchen. Vor kurzem wurde in einem Bericht in der „Süddeutschen Zeitung“ beklagt, dass zurzeit sehr viele Apps für Flüchtlinge entwickelt werden, aber nur in 15 % der Aufenthaltseinrichtungen für Flüchtlinge überhaupt freies WLAN verfügbar ist. Die unsichere Rechtslage für Betreiber sei der Hauptgrund dafür.

Lassen Sie mich deswegen nur eine ganz kurz eine Einschätzung zu dem Problem geben. Wir können uns als Telekommunikationsanbieter relativ bequem auf das Access-Providerprivileg zurücklehnen und haben damit deswegen nicht so große Probleme. Trotzdem halten wir diese unklare Rechtslage für dringend veränderungsbedürftig. Der Bundesrat hat einen passenden Vorschlag gemacht. Dem können wir uns ohne Probleme anschließen.

Ich möchte auch kommentieren, dass einige Anbieter die Störerhaftung im WLAN-Bereich zum Teil als aufrechterhaltungswürdig bezeichnen. Nach meiner Einschätzung wird hier ein Geschäftsmodell geschützt. Das kann man modernen Ablasshandel nennen, nämlich Haftungsfreistellung für Hotels, Gaststätten oder ähnliches gegen Entgelt. Dieses Modell sollte man nicht unbedingt weiter aufrechterhalten.

Der nächste Punkt wurde noch nicht angesprochen, nämlich die vor kurzem eingeführte Vorratsdatenspeicherung. Ab einer gewissen Größe des Netzes oder Unternehmens wird das wieder ein neues Problem, ohne dass es etwas bringt. Aus der IP-Adresse eines

mobilen Nutzers, der sich in ein WLAN einwählt, komme ich nie zu der Person, die das benutzt. Es schafft aber weiteren Aufwand für die Anbieter.

Zum Schluss noch kurz zur Finanzierung: Der Nutzer finanziert es typischerweise nicht, da es ein freies WLAN sein soll. Da unserer Ansicht nach der Nutzer den öffentlichen WLAN-Zugang auch nicht mit seinen Daten finanzieren sollte, bleibt nur eine Finanzierung über den Standort, also den Eigentümer als indirekten Nutznießer. Das sind häufig Kommunen. Deswegen ist ein Förderprogramm explizit für freies WLAN sicherlich sinnvoll. Es gibt andere Förderprogramme für Kommunen. Dabei stehen diese Ausgaben momentan aber im Wettbewerb zu vielen wichtigeren Aufgaben der Kommunen. Wichtig ist aus meiner Sicht bei einem solchen Förderprogramm auch, dass der Datenschutz der Nutzer sichergestellt ist.

Herr **Meyer-Tippach:** Wir haben eine Stellungnahme eingereicht. Ich möchte heute aber ganz kurz von unseren praktischen Erfahrungen im Bereich öffentliches WLAN berichten, weil wir in den letzten vier Jahren bereits drei WLAN-Projekte recht erfolgreich in Berlin und Brandenburg durchgeführt haben. Ganz kurz möchte ich auch zur Genese dieser Projekte berichten.

Der Berliner Senat hat schon sehr früh erkannt, dass die Errichtung eines öffentlichen WLAN-Netzes auf die Agenda gesetzt gehört. Derzeit wird in der Senatskanzlei mit Hochdruck an dem Thema gearbeitet. Das hat uns aber alles ein bisschen zu lange gedauert, wenn man ehrlich ist. Als Medienanstalt für die Region Berlin-Brandenburg wollten wir dazu sehr frühzeitig unseren Beitrag leisten, und dies unabhängig von großen Abstimmungsrunden. Wir haben es einfach gemacht.

Wir haben im November 2011, also vor vier Jahren, ein Interessenbekundungsverfahren eröffnet, das sehr offen formuliert war. Es sollte ein Kooperationspartner gefunden werden, der WLAN-Zugänge im öffentlichen Raum errichten kann. Wir haben uns schließlich für Kabel Deutschland entschieden. Im Oktober 2012 haben wir das Projekt gestartet. Wir als mabb haben das Projekt mit 317.000 € gefördert. Kabel Deutschland hat Investitionskosten von ca. 2 Millionen € gehabt. Das Projekt läuft nach wie vor, auch nach der Übernahme durch Vodafone.

Was genau haben wir gemacht? Wir haben an 100 Standorten in Berlin und Potsdam sogenannte Outdoor- und Indoor-Hotspots aufgebaut. Bei den Outdoor-Hotspots wurden die Verteilerkästen technisch ausgerüstet, sodass sie als Hotspot funktionieren. Diese kennen Sie vielleicht aus dem öffentlichen Raum. Das sind diese nicht sehr schönen, grauen Kästen, KVZ genannt. So werden 100 MBit-Zugänge im öffentlichen Raum errichtet. Die Hotspots befinden sich an hochfrequentierten Plätzen in Berlin und in Potsdam und werden wahnsinnig gut genutzt. Wir haben pro Monat zwischen 60.000 und 70.000 Sessions, also 60.000 bis 70.000 einzelne Nutzer. In den letzten beiden Jahren wurden diese Hotspots über 40 Millionen Minuten genutzt.

Das zu unserer praktischen Erfahrung mit einem kommerziellen Veranstalter. Allerdings fördern wir seit 2013 auch einen nichtkommerziellen Anbieter, nämlich die Freifunk-Community. Es wundert mich, dass es hier um freie WLAN-Hotspots in Hessen geht und der Name Freifunk noch nicht ein einziges Mal erwähnt wurde. Wir fördern seit 2013 mit knapp 90.000 € den Ausbau eines Berlin-Backbones, der von den Freifunkern in ehrenamtlicher Arbeit aufgerichtet wird. Über Freifunk in Berlin werden über 400 WLAN-Knoten angeboten.

Um das Ganze aus einer ideologischen Diskussion herauszuheben, haben wir Anfang dieses Jahres eine Broschüre veröffentlicht. Sie geht jetzt in die dritte Auflage. Die ersten beiden Auflagen waren innerhalb weniger Tage vergriffen. Ich habe in paar Exemplare mitgebracht. Sie können gern einmal einen Blick hineinwerfen, um sich zu informieren, was Freifunk kann, was Freifunk nicht kann und ob es eine Alternative für Kommunen beim Ausbau öffentlicher WLAN-Netze sein kann. Ich kann die Broschüre nachher herumgeben.

Abschließend die vier Erkenntnisse, die wir in den letzten Jahren zu öffentlichem WLAN gesammelt haben: Der einfache Zugang muss gewährleistet sein. Das ist ganz wichtig. Bei unseren Hotspots haben Sie sich mit dem Hotspot verbunden, haben eine Landingpage bekommen, haben ein Häkchen gesetzt und waren sofort online. Das waren zwei Schritte. Bei anderen Hotspotanbietern haben Sie einen Registrierungsprozess per SMS oder per Mail. Das dauert sehr, sehr lange.

Was haben wir noch gelernt? Die rechtliche Ungleichbehandlung von kommerziellen und nichtkommerziellen Anbietern behindert den Ausbau von öffentlichen WLAN-Hotspots in Deutschland drastisch. Im internationalen Vergleich stehen wir wirklich sehr schlecht da. Das ist natürlich auf die rechtliche Situation zurückzuführen.

Was haben wir noch erkannt? Öffentliche WLAN-Netze sind keine Basis für ein kommerzielles Geschäftsmodell. Dazu zählen wir übrigens auch das Geschäftsmodell rechtsfreies WLAN, was von einigen Anbietern angeboten wird.

Ein ganz wichtiger Punkt ist, dass bei öffentlich geförderten WLAN-Projekten die Rahmenbedingungen in der Verwaltung extrem verbessert werden müssen. Da sind Sie dann wirklich auf einer ganz praktischen Ebene: Ist da ein Stromanschluss? Muss der Denkmalschutz hinzugezogen werden? Können die Hotspots gekennzeichnet werden etc.? Oftmals haben öffentliche Einrichtungen auch Exklusivverträge mit einem Anbieter, sodass andere ausgeschlossen werden. Diese Rahmenbedingungen müssen unbedingt verbessert werden.

Herr **Möhrlein:** Zunächst ein paar Worte zu The Cloud Networks Germany. Wir beschäftigen uns schon seit über zehn Jahren mit Public-WiFi-Zugängen. Wir haben in Europa ungefähr 45.000 Zugangspunkte in Städten, in Restaurants usw. installiert. Ich kenne natürlich die Diskussion, wie man Stadtnetze vorwärts bringt und was man tun kann. Es hängt immer stark vom Land ab. In Schweden oder Amerika gibt es Initiativen wie Google in New York. Ein kommerzieller Betreiber baut die Stadtnetze. In Schweden sind es oft die lokalen City-Carrier, die lokalen Projekte supporten.

Was wir von The Cloud im Gegensatz zu der Telekom und Unitymedia darstellen: Wir haben kein kommerzielles oder diskriminierendes Modell gegenüber den Endnutzern. Das ist ein wichtiger Punkt für die Städte, wie ich heute gehört habe. Wir bauen unsere Modelle auf Basis von Ausschreibungen, von Förderungen in den Städten oder von Werbegemeinschaften in verschiedenen Städten auf. Für die Gesamtdiskussion um die Rechtssicherheit für uns als Provider und Carrier ist eigentlich egal, was mit der neuen Gesetzgebung kommen wird. Die Frage ist: Wird man jetzt ein zersplittertes WLAN aufbauen, sodass jeder seinen eigenen Access-Point in eine Location baut, oder will ich ein Stadtnetz? – Das ist vielleicht die wichtigere Frage. Das gibt es heute schon. Das sehe ich auch so. Jedes Café baut einen WLAN-Hotspot. Es hat bloß keinen Mehrwert für die Stadt, weil es einmal geht und einmal nicht geht. Der Gesamteindruck des WLANs wird

dadurch eigentlich schlechter. Hotels machen heute schon eine Ausschreibung: Bau mir die Infrastruktur und betreibe es für mich. – Dahin sollte es gehen.

Der gesetzgeberische Aspekt ist für uns als Betreiber total unkritisch. Die Forderung der Städte oder Stadtwerke nach einem diskriminierungsfreien Zugang sollte beachtet werden und Standorte sollten zur Verfügung gestellt werden. Das hat einen sehr viel höheren Wert als reine Förderung. Förderung ist auch wichtig, sollte aber nur ein Teil des Gesamtkonstrukts sein. Ausgehend von der Erfahrung des Netzausbaus einer Stadt kann ich Ihnen sagen, dass über 60 % der Kosten Standortkosten sind, also Akquisition, Betrieb und Maintenance des Standorts. Nur 40 % der Kosten gehen in die tatsächliche Infrastruktur, in die Hardware eines Betreibers wie uns. Hier würde ich ansetzen, um in Städten ein besseres WLAN und eine höhere Verbreitung zu bringen.

Herr **Landefeld:** Ich wollte die Gelegenheit nutzen, um ein paar allgemeine Anmerkungen zu machen. Das geht in der Diskussion immer so gerne unter. Klar ist, dass die momentane Diskussion die Entwicklung der digitalen Gesellschaft bremst. Wir liegen in Deutschland nicht einmal im Mittelfeld bei der Entwicklung des Netzzugangs. Interessanterweise haben selbst Länder wie Israel oder die USA, bei denen man erwarten würde, der Zugang zu WLAN sei eher strenger reguliert, keine derartigen Einschränkungen. Selbst in den Arabischen Emiraten bekommen Sie an jeder Ecke ohne weitere Anmeldung oder ähnliche Dinge Zugang. Ein Klick und Sie sind im Netz.

Man muss sich mit der Kernfrage beschäftigen, inwieweit eine digitalisierte Gesellschaft diesen ubiquitären Netzzugang erfordert. Die Diskussion, die wir hier führen, geht insoweit total am Markt und an dem Bedarf vorbei. Es sind eben nicht nur Hotels und Gaststätten oder so etwas, sondern auch touristische Plätze. Indoor-WLANs sind eine ganz große Geschichte. Unternehmen, die eigentlich gar nichts mit TK zu tun haben, wollen und müssen ihren Kunden das anbieten, weil sie damit den Aufenthalt der Personen in ihren Shops fördern, weil sie vielleicht aber auch selbst Daten erfassen müssen. Diese Datenerfassung ist eigentlich einer der elementaren Teile moderner Geschäftsmodelle.

Das Gleiche gilt für die Nutzung von Netzen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder ähnlichen Geschichten. In weiten Teilen der Welt ist WiFi dort mittlerweile ganz normal. Bei uns haben Sie im Prinzip gar nichts und können froh sein, wenn Sie auf manchen Teilen des Streckennetzes im ICE Zugang erlangen können.

Ein Problem liegt auch darin, dass wir oft sagen, wir können zum Beispiel Mobilfunk nutzen. Das ist nicht unbedingt so. Nur ein kleiner Teil der Geräte ist mit geeigneten Karten und ähnlichem ausgestattet. Sehen Sie sich die Verkaufszahlen von WLAN an. WLAN-Zugang erreichen Sie heute so ziemlich mit jeder Form von Geräten, mit Notebooks, Desktop-PCs und sämtlichen Formen von Telefonen. Nicht nur ein Teil der Smartphones hat diese Zugangsformen. Schaut man sich die installierte Basis an, stellt man fest, dass die installierte Basis von WLAN-Geräten ungefähr fünfmal so hoch ist wie die Basis von Geräten, die einen LTE-Zugang benutzen könnten.

Man muss sich klarmachen, über was man redet. WLANs mit Registrierung sind nicht als frei zu betrachten. Alle Personen ohne Roaming-Möglichkeit können es nicht benutzen. Wenn ich eine SMS oder Ähnliches empfangen möchte, müsste ich zuerst in einem anderen Netz online sein, um dieses Netz nutzen zu können. Das ist insbesondere für Ausländer nicht praktikabel, aber auch nicht für Bürger, die keinen Mobilfunkvertrag oder Ähnliches haben. Die Frage ist, was man erreichen will. Will man den Netzzugang ubiquitär für alle Leute verfügbar machen oder nicht?

Man muss ganz klar sagen, die Störerhaftung ist kein Vorbild. Wir sind das einzige Land, das so etwas im WLAN-Bereich hat. Es geht nicht darum, ob man in anderen Medien ähnliche Dinge machen kann. Nirgendwo sonst auf der Welt kann ein Betreiber eines Hotspots als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Man muss ganz klar sagen, man kann nur auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, auf sonst nichts. Das ist ein großes Missverständnis. Es hat keine strafrechtliche Relevanz. Es ist ein rein zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung. Es geht auch nicht um Schadenersatz oder sonstige Geschichten. Es geht ausschließlich um Unterlassung und damit ausschließlich um die Anwaltskosten für diese Abmahnung, was die Kostenseite angeht. Was Strafrecht oder sonstige Dinge angeht, tun wir gar nichts. Es schadet eigentlich unseren Bürgern und im Zweifelsfall auch unserer Industrie. Man muss sich überlegen, woher diese Urheberrechtsinhaber überwiegend kommen. Sie haben in ihren Heimatländern keinen vergleichbaren Schutz. In den USA können Sie jederzeit einen Hotspot betreiben. Sie haben dort nicht diesen Schutz, dass Sie den Betreiber auf Unterlassung in Anspruch nehmen können.

Auch die Verschlüsselung, die der Gesetzentwurf vorsieht, ist völlig ungeeignet. Die meisten kommerziellen Modelle für den Betrieb von WLAN-Hotspots haben gerade keine Verschlüsselung. Wenn Sie sich heute in einen kommerziellen Hotspot einloggen wollen, dann ist der unverschlüsselt. Sonst können Sie sich nämlich nicht ohne Weiteres einloggen. Verschlüsselte Hotspots können Sie nur dann verwenden, wenn Ihnen dieser Schlüssel vorher bekannt ist oder Sie bereits einen Account bei diesem Betreiber haben. Sonst kommen Sie da gar nicht hinein. Von daher ist die Diskussion über Verschlüsselungen für Indoor-WLANs und Ähnliches eben nicht zielführend. Wenn Sie den Schlüssel an die Wand hängen, wie wir das im Übrigen auch im Deutschen Bundestag machen, ist das einfach keine sinnvolle Methode. Wenn Sie den alle drei Monate oder einmal im Jahr wechseln wollen, haben Sie – was die Sicherung angeht – gar nichts erreicht. Von daher brauchen wir andere Methoden. Die eigentlich logische Methode wäre, die Störerhaftung für Betreiber von WLAN-Hotspots abzuschaffen.

Daher sehen wir als eco den Gesetzentwurf der Regierung nicht als zielführend an. Das haben wir in unseren Stellungnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses deutlich gesagt. Wie schlecht wir dastehen, sieht man auch an unserer veröffentlichten WLAN-Studie von Ende 2014. Die Zahlen daraus werden in der Regel in der Presse zitiert.

Klar ist auch, dass die Carrier von der Änderung überhaupt nicht betroffen sind. Hier geht es ausschließlich um private Betreiber, Geschäfte, Hotels und Ähnliches. Alle professionellen und nach TKG regulierten TK-Carrier sind von den Änderungen, die hier vorgenommen werden sollen, überhaupt nicht betroffen. Allen Betreibermodellen mit einem kommerziellen Betreiber kann das eigentlich total egal sein. Auch jeder, der sich in diesem Bereich anmelden würde, würde diesen anderen Haftungsprivilegierungen unterliegen.

Das führt mich noch zu zwei Kommentaren, die ich der Sache hier entnehmen konnte. Das eine ist: Die wirtschaftliche Betätigung hängt leider nicht von der Unentgeltlichkeit ab. Das muss ich jetzt auch einmal sagen. Sie können also durchaus einen wirtschaftlichen Betrieb haben, wenn Sie das Angebot kostenfrei machen. Das ist etwas ungeschickt an dieser Stelle. Aber wenn Sie damit einen anderen Geschäftszweck fördern – das mag bei einer Kommune durchaus gegeben sein –, dann ist es trotzdem im Zweifelsfall als wirtschaftliche Betätigung zu sehen.

Umgekehrt wurden zum Beispiel Überwachungen genannt. Kommerzielle Betreiber sind im Prinzip zur Überwachung des WLAN angehalten. Das gilt aber nur für registrierte Be-

nutzer und wiederkehrende Benutzer. Jeder, der kurzfristig oder für wechselnde Benutzer Zugänge bereitstellt, unterliegt dieser Vorgabe eigentlich nicht.

Vorsitzender: Bevor ich jetzt die Diskussion freigebe, darf ich zumindest denjenigen, die hier angehört werden, ein offenes Geheimnis mitteilen. Der Hessische Landtag hat bisher noch kein WLAN – weder für Abgeordnete, noch für Besucher. Das haben die kundigen Thebaner von Ihnen sicherlich schon gemerkt.

Wenn ich gewusst hätte, dass es so informativ ist, hätte ich den Landtagspräsidenten und seinen Direktor beim Hessischen Landtag hierher zitiert, um an dieser Sitzung teilzunehmen, damit sie zumindest einmal ansatzweise Ideen entwickeln können, wie WLAN in einem öffentlichen Haus wie dem Hessischen Landtag eingerichtet werden kann, das ausschließlich der Transparenz gegenüber Bürgern dieses Landes und darüber hinaus verpflichtet ist. Leider ist nun keiner dieser Herren da. Sie ignorieren inständig die Bemühungen derer, die sich seit nahezu einem Jahrzehnt über WLAN Gedanken machen. Aber es ist wahrscheinlich zwecklos. Wir werden noch Jahre warten müssen. – So. Das war ein unpassender Kommentar von mir.

(Zuruf: Vielleicht haben sie auch Angst vor der Störerhaftung!)

– Damit sie selbst gestört werden, oder wie?

StS **Mathias Samson:** Es ist bedauerlich. Zur Ehrenrettung: Das hessische Wirtschaftsministerium ist seit Monaten dabei, das aufzubauen. Anfang nächsten Jahres bekommen wir drei Access-Points für den öffentlichen Zugang in den Räumen des Wirtschaftsministeriums, um zumindest von unserer Seite einen kleinen Beitrag zur Empfangssicherheit zu leisten. Wer Not hat, kann gerne ins Wirtschaftsministerium kommen. Da wird immer geholfen.

(Heiterkeit)

Vorsitzender: Herr Staatssekretär, die Kritik bezog sich ausschließlich auf den Herrn Präsidenten und seinen Direktor beim Hessischen Landtag, nicht auf Sie. Das Angebot nehmen wir gerne an, müssen uns dann allerdings mit dem Präsidenten darüber unterhalten, von wem die Taxikosten getragen werden, die dann ständig zwischen dem Ministerium und dem Landtag anfallen. Sicherlich nicht von Ihnen!

StS **Mathias Samson:** Wir stellen auch Dienstfahrräder zur Verfügung.

Vorsitzender: Okay. Das ist auch eine gute Sache. – Jetzt kommen wir zur Fragerunde.

Abg. **Timon Gremmels:** Da ich zu spät gekommen bin, möchte ich der Sache gar nicht vorweggreifen. Mir liegt es fern, den Landtagspräsidenten zu verteidigen, aber wir haben WLAN im Landtag, Herr Vorsitzender. Das ist nur äußerst kompliziert. Wir müssen uns mit Token einwählen. Das ist sehr umständlich. Wir haben dieses Problem in der Arbeitsgruppe IT, die vorgestern getagt hat, thematisiert. Es wird ab dem nächsten Jahr eine ähnliche Lösung wie im Wirtschaftsministerium geben. Nach meinen Informationen ist

auch der Landtagspräsident gewillt, eine Lösung herbeizuführen, damit wir nach der Sommerpause oder im zweiten Quartal endlich ein offenes und öffentliches WLAN bekommen. Ich glaube, es ist ein Verdienst von uns allen, dass wir mit Nachdruck bei dem Präsidenten dafür geworben haben. Ich wollte nicht, dass ein falscher Eindruck entsteht weil Öffentlichkeit hier ist.

Vorsitzender: Ich bleibe bei meiner beißenden Kritik. Über mir stehen nur der liebe Gott und meine Frau. Ansonsten habe ich mit dem Landtagspräsidenten wenig zu tun.

(Heiterkeit)

Ich hoffe, dass Sie Recht haben. – Jetzt die Fragerunde!

Abg. **Tobias Eckert:** Ich habe eine Frage an Unitymedia. Sie sind ja am Ende des Tages auch keine gemeinnützige Organisation. Berlin-Brandenburg hat deutlich gesagt, dass dies im Grunde genommen kein gewinnträchtiges Unternehmen darstellt. Sie hatten das in der schriftlichen Stellungnahme noch einmal deutlicher und schärfer formuliert. Sie machen das eben nicht nur just for fun. Die Frage ist, wie Sie das machen, wie Sie es finanzieren, und ob Sie es diskriminierungsfrei freigeschaltet haben. Sie haben eben von Gewerbekunden gesprochen. Wie machen Sie das, wenn ich kein Unitymedia-Kunde bin? Dasselbe gilt für die übrigen Anbieter.

Beim letzten Redner wurde noch einmal deutlich, wie überschaubar die Stellung Deutschlands im Bereich öffentlicher WLAN-Hotspots ist, um es sehr freundlich zu formulieren. Deswegen hat mich die Stellungnahme der Bitkom etwas überrascht. Sie formuliert sehr salopp, auf der einen Seite brauchen wir nur dort öffentliche Förderung, wo Marktversagen herrscht. Auf der anderen Seite reichen die rechtlichen Regelungen in Deutschland durchaus aus. Wie erklären Sie sich denn dann die Stellung Deutschlands in diesem internationalen Vergleich? Warum schneiden wir so mies ab? Wenn alles in Ordnung ist, muss das andere Gründe haben.

Abg. **Karin Wolff:** Ich will direkt mit der Frage anschließen, ob Sie noch etwas zu den Leistungsdaten sagen können, die für die Nutzer zur Verfügung stehen, und gegebenenfalls etwas zu den Restriktionen im Bereich von Dauer und Datenvolumen.

Vorsitzender: An wen geht die Frage?

Abg. **Karin Wolff:** Das war eine Frage an Berlin.

Herrn **Kleist:** Es ist in der Tat so, dass wir mit WLAN zumindest unmittelbar beim Endkunden kein Geld verdienen. Unser Modell sieht so aus, dass jeder diskriminierungsfrei das WLAN nutzen kann, unabhängig davon, ob er bei uns Kunde ist oder nicht. Es ist zeitlich unbegrenzt. Ihm stehen pro Tag 100 MBit zur Verfügung. Wenn Sie das hochrechnen, sind das 3 GB pro Monat. Das ist viel mehr, als die meisten an mobilen Daten im Monat verbrauchen. Wenn Sie hochauflösende Filme in voller Länge schauen wollen, wird das natürlich schwierig. Aber für die übliche Nutzung, für die man WLAN zur Information

nutzt, oder um kleinere Dinge zu erledigen, ist das aus unserer Sicht mehr als ausreichend. Das bieten wir aktuell an.

Unsere eigenen Kunden können das WLAN zusätzlich ohne diese Volumenbeschränkung nutzen. Aber weder von unseren eigenen Kunden noch von Nichtkunden verlangen wir ein Entgelt. Was steckt dahinter? Womit verdienen wir Geld? Auf der einen Seite ist es in der Tat so, dass wir beispielsweise die Einrichtung und den Betrieb eines WLAN-Hotspots bei einem Restaurant übernehmen. Dafür verlangen wir ein relativ geringes Entgelt.

Im Hinblick auf unsere eigenen Kunden und unsere Dienstleistung als Internetbetreiber und Kabelnetzbetreiber wird WLAN heute einfach nachgefragt. Sie brauchen ein solches Angebot, um im Wettbewerb bestehen zu können, weil die Kunden auch mobil auf ihre Inhalte zugreifen wollen. Sie wollen mobil fernsehen und ihre Aufnahmen ansehen. Wenn Sie dann kein freies WLAN anbieten, fallen Sie im Wettbewerb ab. Deswegen ist es eine kostenfreie Ergänzung zu unserem Produktportfolio, um unser Produkt insgesamt attraktiver zu machen.

Vorsitzender: Ich darf eine Zusatzfrage stellen. Sie haben eben in Ihrem Vortrag gesagt, dass sich jeder bei dem öffentlichen Hotspot einwählen kann. Er schickt eine SMS und bekommt eine SMS.

Herr **Kleist:** Genau.

Vorsitzender: Daran verdienen Sie doch Geld. Sie haben doch dann sicherlich eine Vereinbarung mit der Telekom und den Mobilfunkbetreibern und so weiter. Das würde mich doch sehr wundern. Also ist der öffentliche Zugang nicht ganz frei. Zumindest wenn Sie eine SMS schicken, kostet es doch Geld.

Herr **Kleist:** Heute sind in den allermeisten Mobilfunkverträgen SMS inklusive oder sie kostet vielleicht 10 Cents oder so. Aber wir verdienen daran auf jeden Fall kein Geld. Es ist keine Mehrwertnummer. Wir verschicken ja auch wieder eine SMS an den Kunden. Die Kosten tragen wir dann. Aber das sind jeweils ein paar Cents. Daran verdienen wir kein Geld. Für die SMS haben nutzen wir keine 0190-Nummer, sondern eine normale Nummer.

Vorsitzender: Okay. Es kostet ein bisschen Geld.

Herr **Kriegeskotte:** Wer WLAN vermisst: die LTE-Abdeckung ist bei allen drei Netzanbietern ganz hervorragend. Das ist auch durchaus statistisch so. Bei der LTE-Verfügbarkeit stehen wir in Europa mit an der Spitze. Das löst jetzt noch nicht die Probleme beim WLAN. Sie hatten nach den Gründen gefragt, warum wir da so weit hinten stehen. Das wird nicht ausschließlich daran liegen, dass wir bei LTE weit vorne sind. Es liegt nach unserer Erkenntnis sicherlich auch daran, dass wir bei denjenigen, die ihren privaten Hotspot öffnen wollen, eine erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich der Störerhaftung feststellen, sodass viele davon absehen.

Herr **Meyer-Tippach:** Die Frage zielte auf die Leistungsdaten unseres Public-WiFi-Projektes in Berlin und Potsdam ab. Wie schon erläutert, gibt es Outdoor- und Indoor-Hotspots, die an das Kabel-Deutschland-Backbone angeschlossen sind. 100 MBit pro Sekunde sind dort Standard. Jeder Nutzer – egal, ob Kabel-Deutschland-Kunde oder nicht –, darf diese Hotspots 30 Minuten täglich pro Gerät nutzen. Das muss man sich so vorstellen: Man kommt auf die Landingpage, akzeptiert die AGBs – muss keine SMS verschicken – und ist sofort online. Man kann diese 30 Minuten auch über den Tag verteilt peu à peu aufbrauchen, wenn man sich immer wieder ein- und ausloggt. Nach 30 Minuten wird der Nutzer aus dem Netz geworfen. Die durchschnittliche Nutzungsdauer betrug in den letzten drei Jahren 15 Minuten, das heißt, kaum ein Nutzer ist einmal über diese 30 Minuten hinausgekommen.

Wir haben gemerkt, dass die Nachfrage nach solchen Hotspots an öffentlich frequentierten Plätzen sehr, sehr groß ist. Wir haben am Potsdamer Platz in Berlin zwei Hotspots. Stellenweise hatten wir über 40 Nutzer, die das WLAN dort gleichzeitig genutzt haben. Wir haben auf jeden Fall keine Beschwerden bekommen, dass das Netz zu langsam war. Es wurde sehr, sehr gut angenommen.

Eine Begrenzung des Datenvolumens wie bei Unitymedia gibt es bei diesem Projekt nicht. Die Nutzer können in diesen 30 Minuten vom Datenvolumen her machen, was sie wollen. Sie können sich also hochauflösende HD-Videos auf YouTube oder Ähnliches ansehen. In der Berliner Senatskanzlei gibt es auch keine öffentlichen WLAN-Hotspots. In unmittelbarer Nähe war aber ein Kabel-Deutschland-Hotspot von uns. Wir haben sogar gemerkt, das war einer der Hotspots, die am meisten genutzt wurden, weil die Abgeordneten immer in der Pause hinausgegangen sind und diese Hotspots genutzt haben.

Vorhin habe ich noch etwas vergessen, was nicht zu den Leistungsdaten zählt, was ich aber trotzdem noch erwähnen möchte. Wir betreiben diese Hotspots seit drei Jahren. In diesen drei Jahren hatten wir nicht eine einzige Abfrage einer IP-Adresse. Das heißt, diese manchmal geäußerte Vermutung, dass öffentliche Hotspots die kriminellen Energien der Nutzer freisetzen würden, ist eine Mär. Das stimmt einfach nicht. Wir hatten keine einzige Abfrage einer IP-Adresse in diesen drei Jahren. Diese Hotspots wurden in den letzten zwei Jahren 40 Millionen Minuten genutzt.

Vorsitzender: Wenn es jetzt keine Fragen mehr gibt, darf ich den letzten Komplex aufrufen. Das sind Herr Herwig von Mindbase Strategic Consulting, Herr Hachmer vom Freifunk Wiesbaden, Herr Wagner und Herr Danuser vom Hotelverband Deutschland und DEHOGA Hessen, Herr Sven Rohde vom Handelsverband Deutschland und Herr Karl vom Verband unabhängiger Musikunternehmer.

Herr **Herwig:** Wir haben eine Eingabe zur TMG-Novelle gemacht. Ich sage kurz etwas zu meinem Background. Ich bin wahrscheinlich als einer von wenigen hier kein Jurist. Ich komme eigentlich aus der Kommunikationswissenschaft und habe mich wissenschaftlich mit Haftungsfragen, Anonymität und Internet-Governance beschäftigt. Ich habe auch dazu publiziert. Ich musste mich aber aufgrund der Komplexität in dieses schöne Feld der Haftungssystematik, Telemediengesetz und E-Commerce-Richtlinie einarbeiten. Vielleicht ist es für einige von Ihnen erfrischend, wenn ich das aus einer nichtjuristischen Perspektive zu erklären versuche oder Ihnen einige neue Perspektiven dazu eröffne.

Ich selbst bin viel unterwegs. Daher weiß ich den barrierefreien WLAN-Zugang sehr zu schätzen. An dem SPD-Antrag finde ich ebenfalls positiv, dass der Ungleichbehandlung

von kommerziellen und privaten WLAN-Betreibern entgegengewirkt werden sollte. Aber ich erlaube mir, noch etwas auszuzoomen. Wir reden etwas an einem Kernproblem vorbei. Ich glaube nämlich, der Referentenentwurf zur TMG-Novelle und Ihre Initiative tragen dazu bei, auf ein bereits dysfunktionales Haftungsregime in der Providerhaftung eine weitere dysfunktionale Haftungsebene aufzusetzen.

Warum ist das Haftungsregime im TMG beziehungsweise in der E-Commerce-Richtlinie dysfunktional? Das ist so, weil es momentan nicht gelingt, die widerstreitenden Interessen der Provider auf der einen Seite und die Interessen Dritter auf der anderen Seite unter Berücksichtigung des Rechtsrahmens des TMG zu vereinen und eine Rechtssicherheit für beide Parteien zu schaffen. Der Rechtsrahmen des TMG wurde in den Grundzügen von 1995 bis 1999 geschaffen. Damals nannte es sich noch IuKDG – Informations- und Kommunikationsdienstegesetz. Es ist zu einer Rechtsfortschreibung durch die Judikative gekommen, die teils zu sehr widersprüchlichen Urteilen sowohl bei der Hostprovider- als auch bei der Access-Providerhaftung geführt hat.

Ich habe Ihnen ein kleines Bonmot zum Thema Rechtsprechung bei der Access-Providerhaftung mitgebracht. Das ist der Leitsatz des EuGH zur Entscheidung UPC Telekabel, damit Sie sehen, wie schwierig diese Abwägung ist. Wenn Sie noch wach sind, konzentrieren Sie sich jetzt:

> Die durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechte sind dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Anordnung nicht entgegenstehen, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung der Rechtsinhaber Schutzgegenstände online zugänglich gemacht werden, wenn die Anordnung keine Angaben dazu enthält, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen muss, und wenn er Beugestrafen wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung durch den Nachweis abwenden kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat; dies setzt allerdings voraus, dass die ergriffenen Maßnahmen zum einen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen, und zum anderen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen, was die nationalen Behörden und Gerichte zu prüfen haben.
>
> (Zuruf: Dann ist ja alles klar!)

– Soll ich es noch einmal vorlesen?

Vorsitzender: Nein, wir haben alle sehr konzentriert zugehört.

Herr **Herwig:** Der EuGH gibt in diesem Leitsatz im Prinzip nur das wieder, was ihm die Gesetzeslage vorgibt. Er versucht, diese mit einer Austarierung der gegenseitigen Interessen in Einklang zu bringen. Aber Sie hören es selbst: Weniger präzise und rechtssicher geht es eigentlich für die Beteiligten nicht mehr. Wer welche Pflichten bei welcher Art der Rechtsverletzung und welcher Art der konkreten Ausgestaltung eines Dienstes haben soll, der alle möglichen entscheidungsrelevanten Facetten aufweisen kann, ent-

scheiden die Gerichte meist über mehre kostspielige Instanzen und zumeist anhand von allgemeinen Gerechtigkeitsabwägungen.

Was heißt das nun? Was sagt dieser EuGH-Leitsatz? Das heißt im Prinzip unter anderem, dass man die Rechte Dritter bei der Gestaltung des Rechtsrahmens nicht außer Acht lassen darf. Hier geht es nicht nur um Urheberrechtsverletzungen, wie häufig behauptet wird, sondern auch um Persönlichkeitsrechtsverletzungen, um Jugendmedienschutz, aber auch um Cybercrime wie Scamware, Scareware, Abofallen, Pishing, Carding etc. Das heißt also, es gibt durchaus ein Risikopotenzial, um das wir gerne herumreden. Berücksichtigt man diese Abwägung nicht und sagt einfach, wir lassen jetzt die Störerhaftung ersatzlos fallen, würde man Dritte möglicherweise schutzlos stellen.

Darüber hinaus wird momentan auf der Ebene der Europäischen Kommission auch erwogen, die E-Commerce-Richtlinie, die das, was wir als Telemediengesetz kennen, quasi europaweit harmonisiert, in dieser Legislaturperiode neu zu öffnen. Es kann also sein, dass das gesamte Haftungsregime damit noch einmal neu gestaltet wird. Eventuelle Gesetzesinitiativen könnten also sehr schnell obsolet werden. Darauf wollte ich nur hinweisen. Ich glaube, es ist durchaus sinnvoll, wenn diese E-Commerce-Richtlinie noch einmal geöffnet und dieses Haftungsregime neu verhandelt wird.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Sicherheitsbedenken hinsichtlich des Ausbaus von freien WLANs, die in der öffentlichen Diskussion bisher weniger reflektiert wurden. Neben dem Missbrauchspotenzial, das anonyme Nutzer innerhalb eines WLANs möglicherweise haben, gibt es noch weiteres Missbrauchspotenzial durch die Betreiber von WLANs selbst. Mit eventuell kriminellen Absichten kann ein Betreiber mit sehr geringem technischen Sachverstand ein WLAN unter dem Namen „Telekom – Alexanderplatz Berlin“, „Freifunk Frankfurt“ oder auch „Landtag Wiesbaden – Besucher“ betreiben und hat die Gelegenheit, sämtlichen ungesicherten Traffic mitzuschneiden. Das ist ein erhebliches Missbrauchspotenzial.

Es steht zu befürchten, dass gerade bei der wachsenden Verbreitung freier WLANs das illegale Aufsetzen missbräuchlicher WLANs deutlich zunehmen wird. Das ist nicht meine Einschätzung, sondern die Einschätzung einer Fachfirma für IT-Forensik. Das heißt also, hier gibt es ein riesiges Missbrauchspotenzial. Ich weiß nicht, ob Sie heute Morgen die „Süddeutsche Zeitung“ gelesen haben. Darin steht ein sehr interessanter Bericht über Cybercrime. Es wird geschätzt, dass der jährliche Schaden mittlerweile bei 400 Milliarden € liegt. Wie gesagt: Wir sind möglicherweise dabei, dieser Haftungslogik eine weitere dysfunktionale Ebene hinzuzufügen. – Das könnte dann wiederum zu möglichen Chilling-Effects führen, d. h. Leute nutzen nicht mehr das freie WLAN, weil möglicherweise kriminelle Betreiber dahinterstehen. Das ist derzeit noch nicht der Fall. Wenn diese freien WLANs Schule machen, wenn sie mit den Log-in-Möglichkeiten sehr libertär sind, könnte das aber durchaus zunehmen. Wie gesagt, das ist nicht meine Einschätzung.

Dann gibt es noch einen weiteren Nebenpunkt, den ich betonen möchte.

Vorsitzender: Herr Herwig, mit Verlaub: Sie reden jetzt fast eine Viertelstunde.

Herr **Herwig:** Entschuldigung.

Vorsitzender: Kommen Sie jetzt konzentriert zum Ende. Es war sehr interessant.

Herr **Herwig**: Die Vorratsdatenspeicherung kann den freien WLAN-Verkehr eigentlich nur bis zur IP-Adresse des WLAN-Betreibers erfassen. Ich bin kein Anhänger der Vorratsdatenspeicherung. Unabhängig davon, wie man dazu steht, würden damit möglicherweise freie WLANs zum Magnet für diverse Ausprägungen von Cybercrime.

Ich bin nicht generell gegen freie WLANs. Das möchte ich noch einmal betonen. Aber ich bin dafür, dass die Haftung und das Haftungsregime generell sinnvoll geregelt werden. Das macht man meiner Meinung nach durch eine sinnvolle Authentifizierung. Das hatte der Kollege von Unitymedia schon angedeutet.

Herr **Hachmer:** Mein Name ist Tobias Hachmer. Ich bin vom Freifunk Wiesbaden und ehrenamtlich tätig. Wie in der Stellungnahme schon ausgeführt, wurden wir als Freifunk Wiesbaden angesprochen. Aber es geht ja um freie WLAN-Hotspots in ganz Hessen. Deshalb haben wir die Stellungnahme mit allen Freifunk-Communitys aus Hessen zusammen verfasst. Deswegen spreche ich als Vertreter aller Communitys aus Hessen.

Aus der Stellungnahme geht hervor, was Freifunk eigentlich ist. Unser Ziel ist ein unabhängiges Bürgernetz, welches alle gleichermaßen frei nutzen können, an dem jeder Bürger gleichermaßen teilnehmen und es vor allem erweitern kann. Es ist ein stadtweites oder regionenweites, unabhängiges WLAN-Netz, d. h., es ist nicht nur ein Zugang zum Internet. Es bietet viel mehr Potenzial, weil innerhalb des Netzes uneingeschränkt kommuniziert werden kann. Es bieten sich nicht nur für Bürger, sondern auch für Geschäftsleute neue Möglichkeiten, um Dienste bereitzustellen. Alle Leute, die daran teilnehmen wollen, können Webseiten bereitstellen. Geschäfte können Dienste bereitstellen, um auf ihre Produkte hinzuweisen etc.

Zu Anfang sind wir natürlich vom Internet abhängig. Überall dort, wo ein Freifunkknoten aufgestellt wird, stellt er zuerst einmal eine Insel dar, die nicht weiter kommunizieren kann. Deswegen nutzen wir das Hilfsmittel Internet, um diese Hürde zu schließen. Um vom Internet unabhängig zu sein, bauen wir einen WLAN-Backbone über den Dächern auf. Dafür brauchen wir Zugang zu Wohngebäuden in der Stadt. Dann können wir unabhängig vom Internet auch über lokale WLAN-Richtfunkverbindungen das Netz aufbauen.

Es ist eine Bürgerinitiative. Es sind alles ehrenamtliche Mitglieder. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Aktivismus von Bürgern auf jeden Fall förderwürdig ist und es sinnvoll ist, mit Freifunk zusammenzuarbeiten.

Herr **Danuser:** Ich spreche nicht nur für den DEHOGA Hessen, sondern auch für den IHA, also für unseren Hotelverband. Herr Vorsitzender, Sie hatten darum gebeten, die Big Points zu nennen. Aus unserer Sicht gibt es zwei Big Points. Erstens de lege lata haben unsere Mitglieder ein Problem und zweitens einen Bedarf, den wir de lege ferenda hoffentlich irgendwie befriedigt bekommen.

De lege lata ist es so, dass unsere Mitglieder regelmäßig Abmahnungen bekommen. Dazu muss man wissen: Der Hotel- und Gastronomieverband repräsentiert nicht nur die großen Häuser und Ketten. Das hessische Hotel- und Gaststättengewerbe ist von Kleinst- und Kleinbetrieben geprägt. Das heißt, sie organisieren ihre WLANs in den kleineren, mittleren oder größeren Hotels irgendwie selbst, teilweise sogar mit einem privaten Anschluss. Irgendwann flattert dann das Schreiben der Kanzleien ins Haus. Die Kollegen der Kanzlei Waldorf Frommer kennen wahrscheinlich viele Beispiele dafür.

Natürlich gelingt es uns auch schon bei der jetzigen Rechtslage, das abzuwehren, wenn die Damen und Herrn Mitglieder zu uns kommen, indem wir sagen: Es gab eine Aufklärung der Gäste. Die haben vielleicht auch etwas unterschrieben. Es handelt sich um einen WLAN-Zugang für die Gäste. – Damit können wir die Abmahnung meistens abwehren.

Bei uns sind aber nur die Hoteliers repräsentiert, die sich an uns wenden können. Ich möchte gar nicht an die nichtorganisierten Hoteliers denken, die WLANs privat für sich aufgebaut haben und dann solche Abmahnungen bekommen. Diese Abmahnungen sind relativ sportlich und ultimativ formuliert. Wenn man nicht darauf antwortet, bekommt man den nächsten Brief, der sich noch viel schlimmer anhört. Wir haben im Moment wirklich ein Problem. Unsere Mitglieder tragen das Risiko. Dieses Risiko kann sich ein wenig entspannen, wenn auch nicht durch den Regierungsentwurf. Wenn sich das durchsetzt, was der Bundesrat als Empfehlung vorgelegt hat, können wir uns an der Stelle ein bisschen, aber noch nicht vollständig entspannen.

Ich komme zu dem zweiten Big Point. Das ist der Bedarf. Der Bedarf ergibt sich nicht aus den Interessen unserer Mitglieder, sondern aus den Interessen der Gäste. Wir können ganz klar sagen, wir haben eine wachsende Gästeschar aus Ländern, die kein Unrechtsbewusstsein haben, das Internet zu nutzen, und die vor allem keine Lust haben, irgendwelche SMS zu verschicken. Klammer auf: Sie können das auch gar nicht, wenn sie keine deutsche SIM-Karte haben. – Klammer zu. Das heißt, alles, was die Sache kompliziert macht, ist für diese Gäste eine touristische Herausforderung. Sagen wir es einmal so. Das Tourismusland Hessen verliert dadurch eher, weil der Eindruck entsteht, hier kann ich mich im Grunde genommen nicht modern mit meinem Smartphone, das für den Touristen heute der wichtigste Begleiter ist, einwählen und frei mit Informationen versorgen.

Deshalb ist es für uns de lege ferenda ein Wunsch, dass die Störerhaftung möglichst, wenn sie nicht ganz beseitigt wird – – Wir sehen als Verband natürlich auch die Interessen der Urheber. Die Urheberrechtstradition in Deutschland ist auch durchaus zu schätzen und ernst zu nehmen. In der Zusammenschau muss die Störerhaftung aus unserer Sicht wirklich praxisorientiert eingedampft werden. Es kann nicht so sein, dass wir durch die Herausgabe von irgendwelchen Unterschriften gehindert werden, die beim Check-in vom Gast verlangt werden. Wir bekommen von unseren Mitgliedern das Feedback, dass sich die Gäste irritiert zeigen. Wir wissen auch durch die Auswertung von Bewertungssystemen bei Hotelportalen, dass diese Gäste bei der nächsten touristischen Entscheidung dann vielleicht ein anderes Hotel nehmen. Gerade dann geraten die kleinen und mittleren Betriebe wieder unter Druck, weil sie sich im Moment durch das vorhin beschriebene Risiko alleine gelassen fühlen.

Deshalb noch einmal unser Appell: Die jetzige Störerhaftung muss auf jeden Fall beseitigt werden. Es sollte im Interesse des Tourismus eine Möglichkeit geben, gastronomisch-, unternehmerisch-orientiert einen Internetzugang anzubieten. Unsere Mitglieder haben kein Interesse, mit dem Internet Geld zu verdienen. Aber sie wollen gute Gastgeber sein. Ein guter Gastgeber kann man heutzutage nur noch sein, wenn man den Gästen möglichst risikoloses und leicht zugängliches Internet anbietet. Das sollte für Hessen das Ziel sein. Insofern hoffen wir, dass der Hessische Landtag an der Seite der Hoteliers und Gastronomen steht.

Herr **Rohde:** Es wurden die Big Points gefordert. Auch der Handelsverband hat drei Big Points, die ich in fünf Minuten kurz zusammenfassen möchte. Erster Big Point: Stadt und

Handel. – Zweiter Big Point: Förderung von WLAN. – Dritter Big Point: Was braucht es eigentlich für ein professionelles WLAN und was sind die positiven Effekte? Darauf wurde heute noch gar nicht eingegangen.

Zu meinem ersten Punkt: Der Handel setzt in Hessen über 40 Milliarden € um und hat über 17.000 Arbeitsstätten im Bundesland. Der Handel misst dem Service WLAN eine hohe Bedeutung bei. Das zeigt auch die Umfrage, die wir Anfang des Jahres deutschlandweit unter den Mitgliedsunternehmen des Handelsverbandes getätigt haben. 50 % der Befragten haben gesagt, sie wollen und werden den Kunden WLAN anbieten.

Das ist eine zentrale Voraussetzung, wenn wir unter dem Stichpunkt Digitalisierung im Handel argumentieren. WLAN ist ein zentrales Instrument. Thema: Kundenbindung, Mobile-Payment, mobile Geräte für den Verkauf einsetzen, Beacon-Technologie und nicht zuletzt natürlich auch die Verbindung von Offline- und Onlinehandel. – WLAN im Laden ist Grundvoraussetzung für den Multichannel-Gedanken.

Über die Städte haben wir heute schon viel gehört. Die Attraktivitätssteigerung steht an erster Stelle eines öffentlichen WLANs. Gleichzeitig wird das Frequenzerhöhungen bringen. Davon sind wir fest überzeugt. Auch internationale Gäste setzen diesen Service zunehmend voraus. Das haben wir heute schon oft gehört. Wir wissen aus Blogs und Einträgen gerade aus Asien, dass vor Reisen nach Deutschland darauf hingewiesen wird, dass es Schwierigkeiten gibt, ohne Probleme ins Internet zu kommen und z. B. seine Bankgeschäfte zu machen. Darauf sollte hingewiesen werden.

Als zweiten Punkt habe ich das Thema Förderung angesprochen. Wir sind seit langen Jahren mit Städten, Gemeinden und dem Handel im Gespräch und beraten, wie WLAN eingesetzt werden kann. Große Problematiken sind meistens gerade die Set-up-Kosten, die auf die Städte zukommen. Hier sehen wir einen Punkt, an dem das Land Hessen ansetzen und eine Förderung vorsehen kann.

Als nächsten Punkt schlagen wir eine Beratungsförderung vor, weil wir merken, dass in den Städten Unterstützung nötig ist. Das ist bei der Frage der Fall, in welchen Bereichen ich überhaupt WLAN anbieten will, welches Betreibermodell ich wählen kann und welche Möglichkeiten es da gibt. Ganz zentral ist die Frage: Wie kann ich mein WLAN nutzen? – Gerade Werbe-, Marketing-, und Informationskanal sind zu nennen.

Ein weiterer Punkt ist, wer in den Städten für die Beratung zuständig ist. Wir haben häufig die Problematik, dass keine klaren Zuständigkeiten vorgefunden werden können.

Mein letzter Punkt ist die Frage: Was braucht es für ein professionelles WLAN? – Wir haben heute viel über die rechtlichen Hintergründe diskutiert. Da ist der Download einer CD noch der geringste Fall.

Professionelles WLAN: Im ersten Schritt sind rechtliche Probleme zu vermeiden und im zweiten Schritt ist der Unmut der Nutzer vermeiden, weil schlechtes WLAN schlimmer ist als gar kein WLAN.

Wir brauchen definitiv eine sichere und schnelle Internetverbindung – Thema Breitbandausbau. Wir brauchen definitiv professionelle Hardware, die verbaut wird und für den Outdoor-Bereich zugelassen ist. Wir sprechen hier vom Brandschutz. Auch der Denkmalschutz muss beachtet werden. Wir plädieren für einen Support 24/7, d. h. die Nutzer, aber auch die Betreiber können jederzeit bei einer Hotline anrufen, wenn es

Probleme gibt, und das in mehreren Sprachen. Das ist gerade im Rhein-Main-Gebiet ganz wichtig.

Dass die Daten in Deutschland bleiben müssen und der Datenverkehr über Deutschland abgewickelt wird, sehen wir als vorausgesetzt an. Insellösungen – Stichpunkt: mit mehreren verschiedenen Anbietern zusammenzuarbeiten – sollten überdies vermieden werden.

Was sind die positiven Effekte eines WLANs? Sie wurden heute schon einige Male angeführt. Zusammengefasst: Die innerstädtische Aufenthaltsqualität kann erhöht werden. Es wird ein Marketing- und Kommunikationskanal für die Städte geschaffen. Die innerstädtisch relevanten Akteure wie Handel, Gastronomie und Hoteliers werden dadurch wieder gestärkt. Besuchern und Touristen wird eine höhere Attraktivität geboten. Nicht zuletzt ist der bereits angeführte Punkt zu nennen, die ausländischen Touristen haben einen großen Vorteil.

Lassen Sie mich abschließend sagen, was heute häufig genannt wurde. WLAN mag vielleicht heute noch ein Alleinstellungsmerkmal einer Stadt sein. In fünf Jahren wird es kein Alleinstellungsmerkmal mehr sein; dann ist es Voraussetzung. Aus diesem Grund freuen wir uns, dass sich das Land Hessen und der Ausschuss mit dem Thema beschäftigen.

Vorsitzender: Jetzt habe ich noch zwei Redner. Das sind der Verband der unabhängigen Musikunternehmer und die Verbraucherzentrale Hessen, die ich eben noch nicht aufgeführt hatte.

Herr **Karl:** Ich glaube, ich bin hier der einzige Vertreter von Rechteinhabern. Das treibt mir etwas den Schweiß auf die Stirn. Aber wir sind relativ harmlos. Wir sind ein kleiner Verband. Zwei oder drei Worte dazu: Der Verband unabhängiger Musikunternehmen ist ein Bundesverband. Wir haben ungefähr 1.300 Mitglieder von sehr bekannten wie den Berliner Philharmonikern bis zu unbekannten Musikern wie Hasenscheisse, die auch bei uns Mitglied sind. Der Verband der unabhängigen Musikunternehmen, die Independence, produziert ungefähr 80 % der Neuerscheinungen.

Bei uns wünschen sich selbstverständlich alle freien WLAN-Zugang. Die dadurch entstehenden Konsequenzen im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzungen bereiten uns natürlich Schwierigkeiten. Das ist klar. Unsere Mitglieder leben davon. Ich finde es schwierig, dass wir hier mit einem Gesetz konfrontiert sind, das sich offenbar auf wenig belastbare Daten gründet. Es wurde schon gesagt, es sei auf der einen Seite nicht mit einer Steigerung von Urheberrechtsverletzungen zu rechnen. Wenn Rechtssicherheit geschaffen wird, werden auf der anderen Seite überall im Lande WLAN-Netze wie Pilze aus dem Boden schießen. Das ist etwas, was wir vermuten können, aber nicht wissen.

Uns liegt die vollständige Entspannung der Hoteliers auf jeden Fall sehr am Herzen. Das wurde vorhin angesprochen. Wenn man allerdings die Störerhaftung nicht mehr auf WLAN anwenden kann, also gar keine Möglichkeit mehr auf rechtliche Maßnahmen hätte, wäre das im Hinblick auf Art. 8 Abs. 3 der Durchsetzungsrichtlinie sehr problematisch und eventuell europarechtswidrig. Ich halte es für problematisch, damit sämtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen jeglicher Art unmöglich zu machen.

Es wurde gesagt, dass WLAN in anderen Ländern weit verbreitet ist. Das ist richtig. Aber in diesen Ländern bestehen Möglichkeiten, Maßnahmen gegen die Quellen in viel weiterem Umfang als in Deutschland zu ergreifen.

Ich fand es bemerkenswert, dass der Vertreter des eco die Vereinigten Arabischen Emirate als Vorbild für freies Internet zur Sprache gebracht hat. Das habe ich zum ersten Mal gehört. Ich möchte nicht wissen, was dort für Maßnahmen ergriffen werden können, wenn ich das WLAN so nutze, wie es sich möglicherweise die dort Zuständigen nicht vorstellen. Ich möchte damit nur sagen, es gibt in anderen Ländern Möglichkeiten und rechtssichere Gesetze, was dann passiert. Die Störerhaftung ist es nicht.

Mein letzter Punkt ist, dass unser Problem tatsächlich weniger die Täter einer Urheberrechtsverletzung sind. Das sind sehr viele, aber es sind auch Fans. Die Fans sind das Lebenselixier jeder Musikband und jedes Musikherstellers. Was uns Sorgen macht, sind die illegalen Quellen im Internet, die wir gerne loswerden würden, oder denen wir zumindest gern das Leben erschweren würden. An dieser Stelle gilt es, die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs, der neben dem Unterlassungsanspruch zentral ist, sicherzustellen. Kann er nicht durchgesetzt werden, muss die Möglichkeit bestehen bleiben, eindeutig illegale Quellen, sogenannte besonders gefahrgeneigte Dienste, zu bekämpfen.

Vorsitzender: Mittlerweile darf ich Herrn Staatsminister Al-Wazir unter uns begrüßen. Herzlich willkommen, Herr Staatsminister.

Herr **Dettenbacher:** Ich will für die Verbraucherzentrale Hessen in Ergänzung unserer schriftlichen Ausführungen im Vorgriff auf diese Sitzung keine argumentativen Doppelungen herbeiführen, sondern nur eine Sache ansprechen, und zwar unabhängig von den Fragen nach dem Europarecht und der Störerhaftung. Für die Verbraucherzentrale ist evident, dass Verbraucher, die sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite stehen – letzteres in kleinerem Maße: Freifunk, private Zellen –, durch das hier diskutierte Gesetz von einer sozialen Teilhabe am Geschehen, von Informationen und vom Konsum ausgeschlossen werden.

Wenn man die öffentliche Daseinsvorsorge als Begriff obenan stellt, muss man sagen, für die öffentliche Teilhabe gehört heutzutage das WLAN dazu, wie früher das Telefon oder andere Medien. Störerhaftung ist in diesem Zusammenhang kontraproduktiv und steht auch der Einschätzung der EU-Kommission und der E-Commerce-Richtlinie der EU entgegen. Diese öffentliche Daseinsvorsorge hat natürlich auch sehr aktuelle Implikationen. In einem Nebensatz wurden die Flüchtlingsherausforderungen angesprochen. Es ist auch für deren Daseinsvorsorge, Informationsbedürfnis und Konsumverhalten unausweichlich, ein Medium zu nutzen, das öffentlich zur Verfügung gestellt werden muss. – Soweit in aller Kürze, um keine Doppelungen in den Argumentationsketten zu bringen.

Vorsitzender: Dann sind wir mit der gesamten Stellungnahme des dritten Blockes durch. Ich eröffne die Fragerunde.

Abg. **Tobias Eckert:** Zunächst einmal herzlichen Dank den Experten aus dem dritten Block, aber auch den Experten, die davor gesprochen haben, für die umfangreichen Stellungnahmen. Bei den knapp 150 Seiten schriftlicher Stellungnahmen war allerhand

dabei, was sich in dem einen oder anderen Fall auch widersprochen hat. Das zeigt uns, es war mit der Anhörung der richtige Weg.

Ich habe eine Frage an Herrn Hachmer vom Freifunk. Unter anderem wurde in den Stellungnahmen immer wieder thematisiert, Freifunk könne wegen schwankender Geschwindigkeiten keine Alternative sein. Können Sie dazu aus Ihrer Sicht noch einmal etwas sagen?

Herr **Hachmer:** Es ist ganz klar, ein Netz, das von Ehrenamtlichen aufgebaut und mit handelsüblichen Routern gestemmt wird, ist kein Hochgeschwindigkeitsnetz in dem Maße, wie es ein Privater mit viel größeren finanziellen Mitteln aufbauen kann. Wir weisen unsere Nutzer auch immer darauf hin: Seid fair bei der Nutzung. Macht nicht ständig irgendwelche großen Downloads. Lasst Bandbreite für die anderen übrig.

Vorsitzender: Wenn jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und ich alle Anwesenden aufgerufen habe, um ihre Stellungnahmen abzugeben – ich hoffe, dass das der Fall ist –, dann darf ich mich sehr herzlich bedanken. Es war eine sehr interessante und sehr informative Anhörung. Sie können sich darauf verlassen, dass wir Ihre schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen und Antworten in unsere Entscheidung einfließen lassen.

Die 25. Sitzung ist geschlossen.

(Allgemeiner Beifall)

Wiesbaden, 30. November 2015

Für die Protokollführung: Der Vorsitzende:

Claudia Lingelbach Clemens Reif